



Drucksachenmappe

Auftraggeber: Rene Bochmann

vom Mittwoch, den 01. März 2023 um 19:34 Uhr

Inhaltsverzeichnis

20/197	Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre	ab Seite 1
20/198	Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, René Bochmann, Mariana Iris Harder-Kühnel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten)	ab Seite 5
20/199	Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers)	ab Seite 13
20/1321	Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, René Bochmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches - Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands	ab Seite 21
20/1540	Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit	ab Seite 29
20/1640	Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD 	ab Seite 37

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Infektionsschutzgesetzes – Gesetzes zur Erfassung der Herkunft
von an der Coronavirus-Krankheit-2019-(COVID-19)-Erkrankten

- | | | |
|----------------|---|-------------|
| 20/2592 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré,
Dr. Rainer Kraft, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der
AfD | ab Seite 45 |
| | Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des
Atomgesetzes | |
| 20/2763 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter
Boehringer, Dr. Christina Baum, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD | ab Seite 57 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Gesetz zur Einführung der
Begründungspflicht) | |
| 20/3241 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian
Jacobi, Thomas Seitz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der AfD | ab Seite 65 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Meinungsfreiheit
in sozialen Netzwerken | |
| 20/4282 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas
Seitz, Marc Bernhard, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
der AfD | ab Seite 77 |
| | Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes
– Gesetz zur Erhöhung der Transparenz beim Sponsoring der
Parteien | |
| 20/4291 | Gesetzentwurf der Abgeordneten Stephan Brandner, René
Bochmann, Dirk Brandes, weiterer Abgeordneter und der
Fraktion der AfD | ab Seite 85 |
| | Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesministergesetzes (Gesetz zur Neuregelung des
Übergangsgeldes) | |

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz, René Bochmann, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

A. Problem

Mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wurde das parlamentarische System Deutschlands im Jahr 1967 (vgl. BGBl. I S. 396) um ein Strukturmerkmal erweitert, das sowohl demokratietheoretisch als auch verfassungsrechtlich bedenklich ist. Der Gesetzgeber war sich während der Beratungen zum Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre darüber im Klaren, dass es sich bei der Einführung der Institution des Parlamentarischen Staatssekretärs um einen Vorgang handelte, der in der deutschen Parlamentsgeschichte ohne Vergleich ist. Auch ausländische Vorbilder lassen sich nicht ohne Weiteres auf das deutsche Parlaments- und Regierungssystem übertragen. Parlamentarische Staatssekretäre übernehmen eine Mittlerfunktion, indem sie einerseits eine Präsenz der Exekutive im parlamentarischen Betrieb gewährleisten, andererseits parlamentarische Interessen in den Regierungsapparat tragen. Aus dieser Mittler- und Brückenfunktion erwachsen nicht nur zahlreiche verfassungsrechtliche Konflikte, sondern auch der Nutzen des Amtes ist in Frage zu stellen. Aufgrund der Fülle an Parlamentarischen Staatssekretären, die sowohl ein Abgeordnetenmandat innehaben, als auch auf der Regierungsbank sitzen, wird mit dem Grundsatz der Gewaltenteilung gebrochen. Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland mag durch eine funktionale Gewaltenschränkung geprägt sein. Doch zeichnet sich die parlamentarische Demokratie nur durch die grundsätzliche Abberufbarkeit der Regierung durch das Parlament aus. Für ihre Funktionsfähigkeit ist es jedoch nicht notwendig, dass Regierungsmitglieder zugleich ein parlamentarisches Mandat innehaben. Im Gegenteil: Diese Ämterhäufung widerspricht dem Gedanken der Gewaltenteilung, denn sie bündelt Macht, indem verschiedene Verfassungsorgane und politische Institutionen durch dieselben Personen repräsentiert werden. Bereits bei den Ämtern der Bundesminister ist diese Personalunion kritisch zu bewerten. Mit der zusätzlich hohen Anzahl an Parlamentarischen Staatssekretären wird der Grundsatz der Gewaltenteilung weiter geschwächt. Eine wirksame Kontrolle der Regierung lässt sich durch die stetig steigende Anzahl von Bundestagsabgeordneten, die zugleich exekutive Ämter haben, immer weniger realisieren. Es bestehen angebrachte Bedenken, inwiefern das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs der angedachten Funktion im institutionellen Ge-

füge des parlamentarischen Systems gerecht werden kann. Zwar bietet die Entlastung von Standardarbeitsvorgängen wie der parlamentarischen Fragestunde dem Bundesminister Vorteile, allerdings rechtfertigt solch eine marginale Erleichterung weder den mit dem Amt einhergehenden Kostenaufwuchs noch die verfassungsrechtlichen Verwerfungen. Weitergehende Entlastungen des Bundesministers sind kaum möglich, weil der Parlamentarische Staatssekretär in Fragen der ministeriellen Hausleitung über keine Mitspracherechte verfügt. Sofern er sie doch an sich zieht, führt das regelmäßig zu Streitigkeiten und provoziert innerministerielles Kompetenzgerangel. Diese Mitsprache ist darüber hinaus nicht wünschenswert, da sie zu unklaren Verantwortlichkeiten führt. Des Weiteren hat sich die mit der Einführung des Amtes des Parlamentarischen Staatssekretärs verbundene Hoffnung, den Nachwuchs für ein Ministeramt zu fördern, nicht erfüllt. Schließlich gehen mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs zudem nicht unerhebliche und vermeidbare Kosten einher. Nach § 5 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (ParlStG) in Verbindung mit § 11 Absatz 1, 2 und 4 des Bundesministersgesetzes (BMinG) beträgt das Amtsgehalt der Parlamentarischen Staatssekretäre 75 Prozent des Amtsgehalts eines Bundesministers. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf könnte somit zur Entlastung der Steuerzahler zugleich eine nicht unerhebliche Senkung der Staatsausgaben erzielt werden.

B. Lösung

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wird abgeschafft.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Gesetzesänderung keine Ausgaben. Zukünftig entstehen dem Gemeinwesen durch die Abschaffung des Amtes des Parlamentarischen Staatssekretärs geringere Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aufhebung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 24. Juli 1974 (BGBl. I S. 1538), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundesministergesetzes

§ 14 Absatz 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs konnte die Erwartungen, die an seine Einführung geknüpft waren, nicht erfüllen. Das Amt hat sich weder als „Ministerschule“ bewährt, noch können Parlamentarische Staatssekretäre in die Arbeit des Ministeriums eingebunden werden. Stattdessen gehen mit ihm zahlreiche verfassungsrechtliche Verwerfungen einher, da Abgeordnete des Bundestages, die zugleich der Exekutive dienen, keine wirkungsvolle Kontrolle der Bundesregierung gewährleisten können. Zugleich können sie die Pflichten aus dem Abgeordnetenmandat nur unzureichend wahrnehmen, was den Deutschen Bundestag als Verfassungsorgan schwächt. Schließlich führt das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs zu nicht unerheblichen Mehrkosten für das Gemeinwesen, die in keiner Relation zu dem eher als gering einzuschätzenden zusätzlichen Nutzen stehen. Aufgrund der zahlreichen Mängel und Verwerfungen, die mit dem Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs einhergehen, ist die Abschaffung dieses Amtes angezeigt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs wird abgeschafft.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Mit dem Außerkraftsetzen des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre wird das Amt des Parlamentarischen Staatssekretärs abgeschafft.

Zu Artikel 2

Folgeregelung aus Artikel 1. § 14 Absatz 5 des Bundesministergesetzes enthält Bestimmungen zur Berechnung des Übergangsgeldes für aus dem Amt geschiedene Parlamentarische Staatssekretäre. Mit der Abschaffung des Amtes entfällt die Notwendigkeit für diese gesetzliche Regelung.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, René Bochmann, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten)

A. Problem

Der Bundespräsident wird als das Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel 54 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG) – anders als in vielen europäischen Nachbarstaaten – nicht direkt vom Volk, sondern von der Bundesversammlung gewählt. Begründet wird dies vorrangig damit, dass eine Direktwahl des Bundespräsidenten und die hiermit verbundene größtmögliche demokratische Legitimation durch das Wahlvolk im direkten Widerspruch zu dessen vom Grundgesetz stark begrenzten Befugnissen stünden. Diese beschränken sich vorrangig auf formelle und repräsentative Akte, direkte Einflussmöglichkeiten auf die Richtlinien der Politik sieht das Grundgesetz für den Bundespräsidenten demgegenüber nicht vor. Gegen eine Direktwahl des Bundespräsidenten wird daher angeführt, dass ihre Einführung zwangsläufig die Forderung nach einer Erweiterung der Befugnisse für das Amt des Bundespräsidenten nach sich zöge, um die aus der Direktwahl resultierende höhere Legitimationswirkung sowie auch, um der Erwartungshaltung, die das Wahlvolk an diese knüpft, gerecht zu werden. Dies wird vor dem Hintergrund der negativen Erfahrungen, die man in der Weimarer Republik mit einem mit weitreichenden Befugnissen ausgestatteten Reichspräsidenten gemacht hat, zu Recht abgelehnt. Dabei wird jedoch außer Acht gelassen, dass die Einführung einer Direktwahl nicht zwangsweise zu einer Kompetenzerweiterung auf Seiten des Bundespräsidenten führen muss. Eine angeblich überhöhte Erwartungshaltung der Bevölkerung an einen direkt gewählten Bundespräsidenten könnte mittels medialer Aufklärungskampagnen hinsichtlich seiner tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten auf das politische Alltagsgeschehen im Vorfeld von Wahlen korrigiert werden. Darüber hinaus ist auch zu berücksichtigen, dass die Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten einer repräsentativen Meinungsumfrage zufolge von fast 70 Prozent der Befragten befürwortet wird (vgl. <https://yougov.de/news/2016/06/10/zwei-von-drei-deutschen-wurden-bundesprasidenten-g/>). In diesem Ergebnis spiegelt sich nicht nur das Interesse der Bevölkerung an einer größeren Beteiligung an den politischen Entscheidungsprozessen im Land wider, sondern auch der Eindruck, dass die Kandidaten für das oberste Staatsamt auf intransparente Weise aufgestellt werden, ohne dass das Volk auf diese Entscheidung direkten Einfluss nehmen könnte. Somit ist die Di-

rektwahl des Bundespräsidenten das geeignete Mittel, um den Stimmen der Bürger mehr Beachtung zu schenken, und um hierdurch zu verhindern, dass die hierzulande weit verbreitete Politikverdrossenheit weiter zunimmt.

B. Lösung

Der Bundespräsident wird im Rahmen einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl vom Volk gewählt. Hierfür muss Artikel 54 GG entsprechend abgeändert werden. Durch die Direktwahl erhält der Bundespräsident eine höhere demokratische Legitimation, hiermit soll jedoch keine Ausweitung seiner bisherigen Kompetenzen verbunden sein. Die vom Grundgesetz vorgegebene Machtbalance zwischen Bundespräsidenten, Parlament und Bundesregierung bleibt unverändert. Infolge der Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten hat das Verfassungsorgan der Bundesversammlung keine eigenständige Aufgabe mehr und wird daher abgeschafft. Die Kandidaten für die Wahl des Bundespräsidenten können zukünftig von jeder Fraktion des Deutschen Bundestages sowie direkt vom Wahlvolk vorgeschlagen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Durchführung einer Direktwahl wird voraussichtlich Verwaltungskosten verursachen, die in ihrem Umfang mit Kosten vergleichbar sind, die auch bei einer Bundestagswahl anfallen. Weitere Kosten könnten zudem durch die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs auf Erstattung von Unkosten zugunsten von Wahlbewerbern entstehen. Zur Wahrung des Grundsatzes der Chancengleichheit müsste dieser finanzielle Ausgleichsanspruch sowohl politischen Parteien, wie auch parteilosen Bewerbern zustehen (vgl. BVerfGE 41, 399.).

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgern entsteht durch die Einführung der Möglichkeit, sich an der Direktwahl des Bundespräsidenten zu beteiligen, kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ist nicht zu erwarten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Durchführung einer Direktwahl wird für die Verwaltung voraussichtlich einen Erfüllungsaufwand verursachen, der vergleichbar ist mit dem Erfüllungsaufwand, der auch bei einer Bundestagswahl entsteht.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Artikel 54 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundespräsident wird in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist jeder Deutsche, der das Wahlrecht zum Bundestage besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.“

2. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wahlvorschläge für die Wahl des Bundespräsidenten können von jeder Fraktion des Deutschen Bundestages sowie vom Wahlvolk beim Präsidenten des Bundestages schriftlich eingereicht werden. Ein vom Wahlvolk eingereichter Wahlvorschlag benötigt für seine Gültigkeit schriftliche Unterstützungserklärungen von mindestens 0,5 vom Hundert der wahlberechtigten Bürger.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so findet nach zwei Wochen ein zweiter Wahlgang statt. Bei diesem können gültigerweise nur für einen der beiden Bewerber, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, Stimmen abgegeben werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

4. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

5. Absatz 7 wird Absatz 5.

Artikel 2

**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Wahl des
Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung**

Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2007 (BGBl. I S. 1326) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Wahl des Bundespräsidenten erfolgt nach Artikel 54 Absatz 1 GG ausschließlich durch die Bundesversammlung, ohne direkte Beteiligung des Volkes. Das sich hierin offenbarende Demokratiedefizit steht in einem direkten Widerspruch zu dem heutigen Verständnis von einer modernen Demokratie und trägt dazu bei, dass bei einem immer größer werdenden Anteil der Bevölkerung die Politikverdrossenheit zunimmt und in eine völlige Ablehnung unserer Demokratie umzuschlagen droht. Um ein Voranschreiten dieser Entwicklung zu verhindern, ist es notwendig, dass den Stimmen der Bürger auf allen politischen Ebenen die gebührende Beachtung entgegengebracht wird. Denn die Akzeptanz der Bevölkerung gegenüber den von der Politik getroffenen Personal- und Sachentscheidungen hängt unmittelbar von der Legitimation ab, welche das Volk diesen Entscheidungen zu teil werden lässt. Ausgerechnet aber bei der Frage nach der Besetzung des höchsten Amtes in der Bundesrepublik Deutschland ist das Volk nicht direkt involviert. Der Unmut der Bevölkerung über diesen Zustand äußerte sich zuletzt in einer repräsentativen Umfrage aus dem Jahr 2016, in welcher fast 70 Prozent der Befragten angaben, dass sie eine Direktwahl des Bundespräsidenten befürworten würden.

Mit dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten soll der berechtigten Forderung nach einer Ausweitung an demokratischer Teilhabe des Volkes entsprochen werden. Nicht vorgesehen ist demgegenüber, dass der Bundespräsident mit zusätzlichen Befugnissen ausgestattet wird und somit das bisherige Kompetenzgefüge zwischen Bundesregierung, Parlament und Bundespräsident hin zu einer Präsidialverfassung abgeändert wird. Der an dieser Stelle häufig gegen die Einführung der Direktwahl bemühte Verweis auf die negativen Erfahrungen, die man mit einem mit weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Reichspräsidenten in der Weimarer Republik gemacht hat, greift hier somit nicht ein.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch eine Änderung des Artikels 54 GG wird der Bundespräsident zukünftig nicht mehr von der Bundesversammlung, sondern in einer allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl vom Volk gewählt. Die Bundesversammlung hat damit keine eigenständige Aufgabe mehr und wird abgeschafft. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Erreicht keiner der Kandidaten die nötige Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt ist sodann, wer in diesem zweiten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Artikel 54 Absatz 1 – neu –)

Die bisherige Regelung des Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG, nach welcher der Bundespräsident von der Bundesversammlung gewählt wird, wird gestrichen. Nach der Neufassung von Art. 54 Abs. 1 S. 1 GG wird der Bundespräsident zukünftig in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl vom Volk gewählt. Zur Wahl berechtigt soll nach dem neu gefassten Art. 54 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 GG jeder sein, der das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Der bisherige Art. 54 Abs. 1 S. 2 GG wird zu Art. 54 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 GG.

Zu Nummer 2 (Artikel 54 Absatz 3 – neu –)

Der Art. 54 Abs. 3 GG wird neu gefasst und regelt in seiner Neufassung, dass die Kandidaten für die Wahl des Bundespräsidenten von den Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie vom Wahlvolk vorgeschlagen werden können. Damit erkennbar wird, dass ein direkt vom Wahlvolk eingebrachter Wahlvorschlag auch von einer nicht unerheblichen Anzahl von Personen mitgetragen wird, ist es notwendig, dass einem solchen Wahlvorschlag schriftliche Unterstützungserklärungen von mindestens 0,5 % aller wahlberechtigten Bürger beigelegt werden.

Zu Nummer 3 (Artikel 54 Absatz 4 – neu –)

Der Art. 54 Abs. 4 GG wird neu gefasst und regelt in seiner Neufassung, wer die Wahl zum Bundespräsidenten für sich entscheidet. Danach ist gewählt, wer mehr als die Hälfte aller gültigen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Bewerber die benötigte Mehrheit im ersten Wahlgang, so muss innerhalb von zwei Wochen ein zweiter Wahlgang durchgeführt werden, bei dem ausschließlich die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gegeneinander antreten. Gewählt ist derjenige Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Zu Nummer 4 (Artikel 54 Absatz 5 und 6 – alt –)

Die bisherigen Absätze 5 und 6 des Artikels 54 GG werden aufgehoben, da sie die Details der Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung regeln und mit der Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten obsolet werden.

Zu Nummer 5 (Artikel 54 Absatz 5 – neu –)

Der bisherige Art. 54 Absatz 7 GG wird zu Art. 54 Abs. 5 GG.

Zu Artikel 2

Nach Einführung der Direktwahl des Bundespräsidenten ist die Bundesversammlung obsolet und wird daher abgeschafft. Das Gesetz über die Wahl des Bundespräsidenten durch die Bundesversammlung wird dementsprechend aufgehoben.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers)

A. Problem

Das Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland enthält keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers. Als Regierungschef ist der Bundeskanzler – ungeachtet des Staatsoberhauptes Bundespräsident – faktisch die mächtigste Person im Verfassungsgefüge der Bundesrepublik Deutschland. Seine Macht beruht nicht allein auf der unmittelbaren Richtlinienkompetenz und der Verantwortung für die Regierungsführung sowie auf der Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte im Verteidigungsfall. Sie erstreckt sich darüber hinaus durch das Initiativmonopol der Bundesregierung bei der Erstellung des Haushaltsgesetzes (vgl. Art. 110 Abs. 3 GG) auf das Ausgabengebaren von Bundesministerien, nachgelagerten Behörden, Ämtern und Stiftungen. Durch die Finanzausweisungen des von der Bundesregierung erstellten Haushaltsgesetzes reicht die Regierungsmacht in weite gesellschaftliche, soziale und kulturelle Bereiche. Außerdem verfügt die Bundesregierung mit zahlreichen mittel- und unmittelbaren Bundesbeteiligungen über weitreichenden direkten und indirekten Einfluss auf Unternehmensentscheidungen. Schließlich kann der Bundeskanzler über seine parteipolitischen Verbindungen Einfluss auf Exekutiv- und Legislativentscheidungen der Länder sowie die Verwaltungsentscheidungen der Kommunen nehmen. Es wurde im Grundgesetz versäumt, diese Machtfülle mit einer Befristung zu versehen.

Die fehlende Befristung der Amtszeit hat sich längst als Mangel des Grundgesetzes erwiesen. Die funktionale Verschränkung der Gewalten im parlamentarischen Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland, bei der Bundesregierung und Bundestag zusammen die Regierungsgewalt ausüben, trägt ihren Teil zur starken Position des Kanzlers bei: Obwohl die öffentliche Kontrolle der Regierungsmehrheit in parlamentarischen Systemen der Opposition obliegt, kann die reale Einhegung des exekutiven Machtanspruchs nur durch die den Kanzler stützenden Regierungsfaktionen erfolgen. Im System der Gewaltenverschränkung entstehen mit zunehmender Amtsdauer Netzwerke und finanzielle Abhängigkeiten – es sei in diesem Zusammenhang bspw. auf die finanziell lukrativen Posten der Parlamentarischen Staatssekretäre verwiesen –, wodurch die Wirksamkeit der in die-

sem System der Gewaltenverschränkung angelegten innerfraktionellen Machtbegrenzung des Kanzlers schwindet. Darüber hinaus agiert die Parlamentsmehrheit aufgrund der funktionalen Verschränkung nur selten als Kontrolleurin der Regierung, sondern sie stärkt bevorzugt die Position des Kanzlers, dessen Erfolg maßgeblich für den Wahlerfolg der zugehörigen Parteien ist. Die fehlende Befristung der Amtsdauer des Bundeskanzlers begünstigt lange Amtszeiten des Regierungschefs und trägt so zu einer Monopolisierung der Macht bei. Es hat sich in der Vergangenheit wiederholt gezeigt, dass mit zunehmender Amtsdauer des Kanzlers die Fähigkeit demokratischer Institutionen schwindet, auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen zu reagieren. Die unbefristete Amtszeit des Kanzlers schwächt die demokratischen Institutionen, unterminiert die Gewaltenenteilung, aber auch die demokratischen Verfahren und führt zu einer schwindenden Legitimation des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland.

Aufgrund dieser Gefahren für die demokratischen Verfahren und die Gewaltenenteilung ist eine Amtszeitbegrenzung für den Regierungschef vorzuschreiben. Internationale Vorbilder weisen hierbei den Weg: Seitdem Franklin D. Roosevelt in den USA eine vierte Amtszeit angetreten hatte, befristet der im Jahr 1951 in Kraft getretene 22. Verfassungszusatz die Amtszeit des Präsidenten. Amtszeitbegrenzungen, die häufig in präsidentiellen Systemen anzutreffen sind, besitzen ihre Berechtigung und Notwendigkeit ebenso im parlamentarischen Regierungssystem. Sie sind im Vergleich zu Präsidialsystemen, in denen sich die Gewaltenteilung durch die faktische Trennung von Exekutive und Legislative eher am Idealtypus orientiert, durch die Zusammenarbeit von Parlamentsmehrheit und Regierung in parlamentarischen Systemen von noch größerer Bedeutung.

Eine Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers trägt dazu bei, eine zu starke Machtfülle des Bundeskanzlers zu verhindern. Zugleich wird einer Monopolisierung der Macht entgegengewirkt. Solch eine verfassungsrechtliche Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers steht nicht im Konflikt mit dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG, das durch die Ewigkeitsklausel des Art. 79 Abs. 3 GG zum änderungsfesten Kern des Grundgesetzes gehört. Im Gegenteil: Aufgrund der schwindenden Legitimität staatlicher Institutionen bei zunehmender Amtsdauer wird eine Begrenzung der Amtszeit als notwendiges Element des Demokratieprinzips erachtet (vgl. Kahl/Waldhoff/Walter (Hrsg.): Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 79 Abs. 3 Rn. 187). Eine Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers verstößt auch deswegen nicht gegen das Grundgesetz, weil sie mittelbar Einfluss auf die Wähler in ihrer Wahlentscheidung nimmt, welche Partei sie aufgrund des potentiellen Kanzlerkandidaten wählen, oder weil sie die Mitglieder des Bundestages unmittelbar in ihrer Entscheidungshoheit nach Art. 63 GG bindet. Trotz dieser Restriktionen wird das Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 GG nicht verletzt, da die Staatsgewalt weiter vom Volk ausgeht und durch Wahlen ausgeübt wird. Ebenso bleibt das System der Bundestags- und Bundeskanzlerwahl bestehen (vgl. Gutachten WD 3 – 3000 – 068/18, S. 5).

B. Lösung

Die Amtszeit des Bundeskanzlers wird durch eine Änderung des Grundgesetzes geregelt, sodass zukünftig nur noch eine Wiederwahl zulässig ist. In besonderen Situationen können sich die Legislaturperioden verkürzen, sodass die einmalige Wiederwahl die Handlungsfähigkeit des Bundeskanzlers in diesen Fällen einschränken würde. Bei einer erstmaligen Übernahme der Amtsgeschäfte nach Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 GG findet die Regelung keine Anwendung.

C. Alternativen

Alternativ könnte die Amtszeit des Bundeskanzlers auf einen festen Zeitraum, beispielsweise acht Jahre, begrenzt werden. Aufgrund der mit solch einer Regelung einhergehenden Komplikationen der Ab- und Übergabe der Regierungsgeschäfte ist die vorfällige, an Wahlperioden gekoppelte Amtszeitbefristung vorzuziehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Gesetz zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Dem Artikel 63 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Wiederwahl des Bundeskanzlers ist nur einmal zulässig, dies gilt nicht für eine erstmalige Übernahme der Amtsgeschäfte nach Artikel 67 Absatz 1 und Artikel 68 Absatz 1 Satz 2.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Grundgesetz sieht keine Regelung zur Begrenzung der Amtszeit des Bundeskanzlers vor. Eine zunehmende Regierungsdauer führt zu einer Monopolisierung der Macht, die zugleich eine schrittweise Entwertung demokratischer Verfahren und einen Verlust der de facto-Gewaltenteilung nach sich zieht. Um einer unangemessen langen Amtszeit des Bundeskanzlers entgegenzuwirken, die mit einer schwindenden Legitimation des politischen Systems einhergeht und die Gewaltenteilung erodieren lässt, wird die Amtszeit des Bundeskanzlers beschränkt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderung des Grundgesetzes ist die Wiederwahl des Bundeskanzlers zukünftig nur noch einmal zulässig. In besonderen Situationen – im Falle von Finanz-, Wirtschafts-, aber auch politischen und Regierungskrisen – können sich die Legislaturperioden verkürzen, sodass die einmalige Wiederwahl die Handlungsfähigkeit des Bundeskanzlers in diesen Fällen über Gebühr einschränken würde. Bei einer erstmaligen Übernahme der Amtsgeschäfte nach Art. 67 Abs. 1 und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz und damit verbundenen, im Verhältnis zur Dauer einer regulären Legislaturperiode kürzeren Amtszeiten eines Bundeskanzlers findet die Regelung keine Anwendung.

III. Alternativen

Alternativ könnte die Amtszeit des Bundeskanzlers auf einen festen Zeitraum, beispielsweise acht Jahre, begrenzt werden. Aufgrund der mit solch einer Regelung einhergehenden Komplikationen der Ab- und Übergabe der Regierungsgeschäfte ist die vorfällige, an Wahlperioden gekoppelte Amtszeitbefristung vorzuziehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Durch die Änderung in Artikel 1 ist die Wiederwahl des Kanzlers grundgesetzlich nur noch einmal zulässig. Mit der Änderung in Artikel 1 wird die Amtszeit des Bundeskanzlers faktisch auf zwei Legislaturperioden beschränkt. Zwei Legislaturperioden gewähren einen ausreichenden Zeitraum für die Umsetzung eines Regierungsprogramms. Während die Begrenzung auf eine Legislaturperiode auch in Hinblick auf die zeitaufwendige Einarbeitung in das neue Amt zu knapp bemessen wäre, bieten die mit der einmaligen Wiederwahl verbundenen zwei Legislaturperioden genügend Zeit, um sich mit den Besonderheiten der Amtsführung vertraut zu machen. Darüber hinausgehende Amtszeiten sind nicht mehr mit einer Notwendigkeit zur Umsetzung von Regierungsprojekten zu rechtfertigen. Sie führen im Gegenteil mit zunehmender Länge zu einer Verwaltung des Status quo, der der Anpassungsfähigkeit des politischen Systems auf veränderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen abträglich ist. Die Befristung der Amtszeit des Bundeskanzlers steht nicht im Konflikt mit dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG, da die Staatsgewalt weiter vom Volk ausgeht und durch Wahlen ausgeübt wird. Ebenso bleibt das System der Bundestags- und Bundeskanzlerwahl bestehen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Petr Bystron, Thomas Dietz, Robert Farle, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Martin Hess, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands

A. Problem

Eine exhibitionistische Handlung im Sinne des § 183 Absatz 1 StGB kann ausschließlich des Wortlauts der Vorschrift nach der aktuellen Gesetzeslage ausschließlich von einem Mann begangen werden. Die Nichtpönalisierung des weiblichen Exhibitionismus wird damit begründet, dass entsprechende Handlungen von Frauen zum einen nur sehr selten vorkämen (MüKoStGB/Hörnle, 4. Aufl. 2021, StGB § 183 Rn. 5) und zum anderen von ihnen nicht im gleichen Ausmaß negative Auswirkungen ausgingen, wie dies bei exhibitionistischen Handlungen eines Mannes typischerweise der Fall sei (BT-Drucks. VI/3521, S. 53). Der Umstand, dass exhibitionistische Handlungen von Frauen nur sehr selten vorgenommen werden, ist jedoch nicht geeignet, um eine strafrechtliche Privilegierung von Frauen, und damit das Bestehen einer offensichtlichen Strafbarkeitslücke zu rechtfertigen. Darüber hinaus besteht der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB darin, den Einzelnen vor ungewollter Konfrontation mit möglicherweise schockierenden sexuellen Handlungen anderer zu bewahren (Schönke/Schröder/Eisele StGB § 183 Rn. 1). Der Straftatbestand des § 183 Absatz 1 StGB setzt deshalb neben der Entblößung eines primären Geschlechtsorgans mit sexueller Motivation eine Belästigung voraus, die nicht nur erfordert, dass das Opfer die exhibitionistische Handlung wahrnimmt und versteht, sondern auch, dass es aufgrund der Tat handlung negative Gefühle wie Schrecken, Angst, Verärgerung, Ekel, Abscheu oder Verletzung des Schamgefühls empfindet. Der Schutzzweck des § 183 Absatz 1 StGB kann somit völlig unabhängig von dem Geschlecht der jeweils handelnden Person eingreifen (BT-Drucks. 19/19641). Die aufgezeigte Strafbarkeitslücke ist zudem umso größer, als dass die Existenz eines dritten Geschlechts mittlerweile auch vom Bundesverfassungsgericht anerkannt wird (BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16) und der Gesetzgeber mit der Änderung des § 22 Absatz 3 PStG sowie der Einführung des § 45b PStG diese Rechtsprechung auch umgesetzt hat (BT-Drucks. 19/4669). Somit besteht die Möglichkeit, dass

neben Frauen, auch Personen, die sich dem diversen Geschlecht zuordnen, exhibitionistische Handlungen vollziehen, ohne dass dies jedoch nach § 183 Absatz 1 StGB sanktioniert werden könnte. Die dargestellte Problematik hinsichtlich dieses Straftatbestandes wurde nicht nur von der Reformkommission zum Sexualstrafrecht bereits zum Teil erkannt und in ihrem Abschlussbericht dargestellt (www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/StudienUntersuchungen-Fachbuecher/Abschlussbericht_Reformkommission_Sexualstrafrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=1), sondern auch die Bundesregierung räumte mittlerweile ein, dass die Notwendigkeit besteht, die Ausgestaltung von § 183 StGB zu überprüfen (BT-Drucks. 19/19641). Entsprechende Schritte zur Schließung der dargelegten Strafbarkeitslücke sind bislang jedoch unterblieben.

B. Lösung

Zur Lösung der aufgezeigten Problematik und Schließung der bestehenden Strafbarkeitslücke soll § 183 StGB geschlechtsneutral ausgestaltet werden, so dass jede Person, unabhängig von dem Geschlecht dem sie sich zuordnet, bei Begehung einer exhibitionistischen Handlung nach dieser Vorschrift sanktioniert werden kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Exhibitionismustatbestands

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 183 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Person, die eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Absatz 3 gilt auch, wenn eine Person wegen einer exhibitionistischen Handlung

1. nach einer anderen Vorschrift, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht oder
2. nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 4 Nummer 1 bestraft wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Straftatbestand der exhibitionistischen Handlung nach § 183 Absatz 1 StGB ist der einzige Straftatbestand in Deutschland, der nur von Angehörigen eines bestimmten Geschlechts täterschaftlich verwirklicht werden kann (wiss. Dienst des Bundestages, Ausarbeitung WD 7 – 3000 – 060/20, dort Seite 4). Ausschließlich die exhibitionistische Handlung eines Mannes wird nach dieser Vorschrift sanktioniert, wohingegen Handlungen von Personen des weiblichen oder des diversen Geschlechts von der Straffolge der Norm nicht erfasst werden, obwohl es hierfür keine tragende Begründung gibt. In Bezug auf die Ungleichbehandlung von Mann und Frau im Rahmen dieses Straftatbestandes hat das Bundesverfassungsgericht zwar entschieden, dass Artikel 3 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes auf § 183 StGB nicht anwendbar sei (BVerfG vom 22. März 1999 – 2 BvR 398/99 Rn. 2), da der zu ordnende Lebenssachverhalt nur in einem Geschlecht verwirklicht werden könne und die Ungleichbehandlung auf der natürlichen Verschiedenheit der beiden Geschlechter beruhe (Vgl. BVerfGE, Urteil vom 10. Mai 1957 – 1 BvR 550/52 Rn. 143), jedoch vermag diese Rechtsprechung nicht zu überzeugen. Denn sowohl Personen weiblichen sowie auch diversen Geschlechts können auf die gleiche Art wie ein Mann auch, durch eine sexuell motivierte Entblößungshandlung ihr Geschlechtsteil zur Schau stellen, um auf diesem Wege eine andere Person gegen ihren Willen auf schockierende Art und Weise zu konfrontieren. Genau dies zu verhindern ist aber der von § 183 StGB intendierte Schutzzweck (Schönke/Schröder/Eisele StGB § 183 Rn. 1), der somit stets bei derartigen Handlungen eingreift, unabhängig davon, welchem Geschlecht die handelnde Person im Zeitpunkt der Tathandlung zuzuordnen ist. Darüber hinaus hat auch der Gesetzgeber selbst durch die in § 183 Abs. 4 StGB verwendete Formulierung gezeigt, dass er davon ausgeht, dass auch Frauen exhibitionistische Handlungen begehen können. Denn nach dem Wortlaut dieser Vorschrift gilt Absatz 3, also die Möglichkeit die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung auszusetzen, wenn auch eine Frau wegen einer exhibitionistischen Handlung nach einer anderen Vorschrift bestraft wird, die im Höchstmaß Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe androht, oder nach § 174 Absatz 3 Nummer 1 oder § 176a Absatz 4 Nummer 1 StGB bestraft wird. Die somit aufgezeigte Strafbarkeitslücke in Bezug auf exhibitionistische Handlungen von Personen weiblichen und diversen Geschlechts sowie die hiermit verbundene ungerechtfertigte Privilegierung dieses Personenkreises, sind daher durch eine geschlechtsneutrale Formulierung des Straftatbestandes der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB zu schließen, so dass exhibitionistische Handlungen jeder Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, sanktioniert werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die geschlechtsneutrale Ausgestaltung des Straftatbestandes der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB, so dass dieses Delikt unabhängig von dem Geschlecht, dem die handelnde Person zuzuordnen ist, von jeder Person verwirklicht werden kann.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (Strafrecht).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Durch die Ausweitung des potentiellen Täterkreises auf alle Personen im Bereich der exhibitionistischen Handlung nach § 183 StGB wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen, was zur Stärkung der inneren Sicherheit führt.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)****Zu Nummer 1 (Änderung des § 183 Absatz 1)**

Der in § 183 Absatz 1 StGB verwendete Begriff „Mann“ wird durch den Begriff „Person“ ersetzt, so dass Täter einer exhibitionistischen Handlung jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, sein kann.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 183 Absatz 4)

Die in § 183 Absatz 4 verwendete Formulierung „Frau und Mann“ wird durch den geschlechtsneutralen Begriff „Person“ ersetzt, so dass auch für die Anwendung dieser Regelung das Geschlecht des Täters irrelevant ist.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, René Bochmann, Dirk Brandes, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Karsten Hilse, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit

A. Problem

Der Hauptausschuss des 20. Deutschen Bundestages hat am 16.11.2021 über den Vorschlag des Bundesfinanzministeriums hinsichtlich der Stellenausstattung der Bundeskanzlerin a. D. Angela Merkel beraten. Laut Vorschlag des Ministeriums soll das Büro der ehemaligen Bundeskanzlerin neun Stellen umfassen, darunter eine Stelle B6 für die Leitung des Büros, eine Stelle B6 für die stellvertretende Büroleitung (insbes. Bearbeitung von Grundsatzangelegenheiten), eine Stelle A15 und eine Stelle E14 für zwei Referenten insbesondere für fachliche Zuarbeiten für die Bundeskanzlerin a. D., eine Stelle E12 und eine Stelle E11 für Sachbearbeitung, insbesondere für die Vorbereitung von Terminen der Bundeskanzlerin a. D. und der Unterstützung bei deren Durchführung, eine Stelle A9 für Büro-sachbearbeitung, insbesondere der Büroorganisation und Dokumentenmanagement, sowie zwei Stellen E5 für Kraftfahrer. Für die Ausbringung der neuen Planstellen und Stellen bestehe laut Bundesfinanzministerium ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf. Sie würden durch den Wegfall von derzeit nicht besetzten Stellen des Verteidigungsministeriums finanziert.

Der geäußerte Bedarf übersteigt die tatsächlich notwendige Ausstattung mit Stellen für einen ehemaligen Bundeskanzler deutlich. Er richtet sich außerdem gegen einen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus dem Jahr 2019, der den Stellenbedarf auf maximal einen Büroleiter, zwei Referenten, eine Büro- oder Schreibkraft und einen Kraftfahrer bezifferte. Auch ist diese Ausstattung deutlich zu üppig. Eine gesetzliche Regelung hinsichtlich der Stellenausstattung des Bundeskanzlers a. D. existiert bisher nicht und ist zur Schaffung von Transparenz zwingend erforderlich.

B. Lösung

Das Bundesministergesetz wird um einen § 12a ergänzt. Dieser regelt die Ausstattung des ehemaligen Bundeskanzlers abschließend gesetzlich.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Gesetzentwurf geht mit deutlichen Minderausgaben einher.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes über die Amtsausstattung des Bundeskanzlers nach der Beendigung seiner Amtszeit

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesministergesetzes

Nach § 12 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a

Erledigung fortwirkender Amtsaufgaben des ehemaligen Bundeskanzlers

(1) Ein ehemaliger Bundeskanzler erhält für den Zeitraum von vier Jahren nach dem Ausscheiden aus dem Amt auf Antrag zur Erfüllung fortwirkender Amtsaufgaben eine Amtsausstattung. Diese Amtsausstattung umfasst

1. ausgestattete und gesicherte Büroräume in den gesicherten Liegenschaften des Bundes,
2. einen persönlichen Referenten (bis Besoldungsstufe B 3 oder entsprechend), einen Sachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 13 oder entsprechend) und einen Bürosachbearbeiter (bis Besoldungsstufe A 9 oder entsprechend),
3. ein Dienstfahrzeug mit Fahrer sowie,
4. Personenschutz.

(2) Fortwirkende Amtsaufgaben können sein

1. ein aus dem bisherigen Amt resultierender Aufwand wie zum Beispiel:
 - a) die Weiterführung von Schirmherrschaften, die Teilnahme an Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeiten, die während des Amtes begründet wurden, und ähnliche Angelegenheiten und
 - b) die Beantwortung von Bürgeranfragen,
2. Tätigkeiten, die der ehemalige Bundeskanzler im Auftrag der Bundesregierung zur Repräsentation der Bundesrepublik Deutschland übernimmt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Bundeskanzler a. D. erhalten nach der Beendigung des Amtsverhältnisses Versorgung (Übergangsgeld, Ruhegehalt) nach den Vorschriften des Bundesministergesetzes. Sie stehen jedoch in keinem Amts- oder Dienstverhältnis mehr.

Zunächst haben sie Anspruch auf ein in der Höhe abgestuftes und je nach Amtsdauer zeitlich gestaffeltes Übergangsgeld. Durch die Amtszeit erwerben sie einen Ruhegehaltsanspruch, der ebenfalls in der Höhe von der Amtsdauer abhängt. Die Bundeskanzler a. D. erhalten derzeit auf Lebenszeit ein Büro mit Personal und Ausstattung, Dienstkraftfahrzeuge, einen Chefkraftfahrer sowie Personenschutz, bauliche Sicherungsmaßnahmen, Sicherheitstechnik und Objektschutz. Für den Bürger ist Art und Umfang der Ausstattung die dem ehemaligen Bundeskanzler zur Verfügung gestellt wird, nicht transparent ersichtlich. Gesteuert wird dies nur über entsprechende Beschlüsse des Haushalts- sowie des Hauptausschusses.

Nicht nur die Intransparenz, auch der Umfang der Leistungen ist mehr als fragwürdig. Eine zusätzliche Bereitstellung von Personal- und Sachmitteln durch den Staat, finanziert aus Steuermitteln, kann nur insofern gerechtfertigt werden, als das ein ehemaliger Amtsträger, in diesem Falle also der Bundeskanzler a. D. Aufgaben wahrnimmt, die in diesem vorherigen Amte wurzeln und deren Erfüllung deshalb im staatlichen Interesse liegt. Die Aufgaben sind daher im Gesetz klar zu definieren und zeitlich eng zu befristen.

Die historische Entwicklung zeigt, dass die Ausstattung der Bundeskanzler a. D. immer umfangreichere Ausmaße angenommen hat. Der erste Bundeskanzler, Konrad Adenauer, der im Jahr 1963 aus dem Amt ausschied, erhielt nach Amtsende ein Sekretariat, welches seine Partei finanzierte. Für einen persönlichen Referenten wurde eine Leerstelle zur Verfügung gestellt. Der zweite Bundeskanzler, Ludwig Erhard der 1966 durch Rücktritt aus dem Amt ausschied, erhielt zur „Abwicklung fortwirkender Verpflichtungen“ anschließend „Hilfskräfte“, also eine Sekretärin des Bundeskanzleramtes und einen persönlichen Referenten, für den eine Leerstelle zur Verfügung gestellt wurde, genehmigt. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) stellte im April 1967 fest, dass es sich nach den bisherigen Erfahrungen als „notwendig“ erwiesen habe, früheren Bundeskanzlern zur „Erledigung der mit dem früheren Amt zusammenhängenden Aufgaben für begrenzte Zeit“ ein Sekretariat zur Verfügung zu stellen“ (Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Abs. 2 BHO über die Versorgung und Ausstattung der ehemaligen Bundespräsidenten, Bundeskanzler und Bundestagspräsidenten Teilprüfung: Bundeskanzler, September 2018). Der Bundesrechnungshof stellte fest, dass aus den geprüften Unterlagen zu entnehmen war, dass zunächst beabsichtigt war, die Einrichtung von Büros für Bundeskanzler a. D. im Bundesministergesetz zu regeln, es dazu aber nie kam. Tatsächlich seien dennoch ab dem Jahr 1967 durchgängig Büros für die Bundeskanzler a. D. aus dem Bundeshaushalt finanziert worden. Allein in den Jahren von 1988 bis 2015 stiegen die jährlichen Personalkosten für die Büros der Bundeskanzler a. D. von 244 909 Euro auf 1 328 460 Euro, also (542 % des Ausgangswerts). Die Büros wurden bisher auf Lebenszeit zur Verfügung gestellt und existierten damit bis zu drei Jahrzehnte.

Eine Rechtsgrundlage existiert jedoch nicht. Der Gesetzentwurf will hier Abhilfe schaffen und die in einem Rechtsstaat notwendige Transparenz schaffen: Amtsaufgaben eines Bundeskanzlers a. D. werden klar definiert und die Amtsausstattung abschließend geregelt. Für die Vorbereitung entsprechender Termine sowie inhaltliche Zuarbeiten wird eine angemessene personelle Ausstattung bereitgestellt. Die Schaffung darüber hinausgehender Stellen ist nicht notwendig. Insbesondere müssen keine Stellen für Büroleiter in der Besoldungsstufe B6 geschaffen werden. Diese leiten üblicherweise Unterabteilungen in Ministerien mit sehr hohen inhaltlichen Anforderungen, die im Falle eines Bundeskanzlers a. D. nicht gegeben sind.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die gesetzliche Definition der Aufgaben eines Bundeskanzlers a. D. sowie der Amtsausstattung.

III. Alternativen

Gleich wirksame und praktikable Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu Minderausgaben des Bundes führen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Durch die Änderung des Bundesministergesetzes wird erstmals gesetzlich normiert, welche Aufgaben ehemalige Bundeskanzler über welchen Zeitraum und mit Hilfe welcher Mittel des Bundes wahrnehmen können. Dabei nimmt der Gesetzentwurf die Kritik des Bundesrechnungshofes ernst und passt diese an die angespannte Lage des Staatshaushaltes in der aktuellen Krise an. Der ausgeschiedene Bundeskanzler erhält die Möglichkeit, mit einer angemessenen personellen und sachlichen Ausstattung die aus dem Amt resultierenden Aufgaben wahrzunehmen.

Der Bundesrechnungshof stellte in der Vergangenheit fest, dass fortwirkende Amtspflichten mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum jeweiligen Amtsende bei allen Bundeskanzlern a. D. deutlich abnahmen. So wurde unter anderem in einem Fall festgestellt, dass fünf Jahre nach dem Amtsende der Anteil sogar der im weitesten Sinne unter fortwirkenden Aufgaben zu fassenden Tätigkeiten wie z. B. Schirmherrschaften, Preisverleihungen oder ehrenamtliche Tätigkeit bei nur noch 15 % lag. Jedoch übernahmen die Bundeskanzler a. D. regelmäßig diverse neue Tätigkeiten, die auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtet waren. Sie erzielten dabei teils Einkünfte von mehreren hunderttausend Euro und wurden durch die steuergeldfinanzierten Büros bei diesen Tätigkeiten unterstützt. Außerdem übernehmen sie Lobbyarbeiten für bestimmte Interessengruppen, wobei es sich ebenfalls nicht um fortwirkende Verpflichtungen aus dem vorangegangenen Amt handelt. Einen erheblichen Anteil der Aufgaben machte in der Vergangenheit die Vorbereitung von Reden der Bundeskanzler a. D. aus, die oftmals bei privaten Unternehmen, wie z. B. Banken oder Interessenverbänden und entsprechend der üblichen Gepflogenheit auch gegen Honorar gehalten wurden. Mehrere Bundeskanzler a. D. ließen sich außerdem beim Verfassen von Büchern oder anderen Textbeiträgen unterstützen, für die ebenfalls teils enorm hohe Honorare gezahlt wurden. Der Bundesrechnungshof stellte außerdem fest, dass mit zunehmendem zeitlichen Abstand zum jeweiligen Amtsende die Anwesenheit der Bundeskanzler a. D. in den Büros deutlich abnahm. Mit steigendem Lebensalter verlagerte sich der Tätigkeitsschwerpunkt des Bundeskanzlers a. D. zunehmend an den privaten Wohnort, was auch dazu führte, dass Fahrer nicht entsprechend ausgelastet waren. Daneben kam es in der Vergangenheit auch dazu, dass die Büros genutzt wurden, um die privaten Angelegenheiten des Bundeskanzlers a. D. zu betreuen oder sogar schriftstellerische Tätigkeiten der Ehefrau zu unterstützen.

Der vorliegende Gesetzentwurf beendet jedwede Möglichkeit des Missbrauchs von Steuergeldern auf diese Art und Weise und beschränkt die Ausgaben auf das Nötigste.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Carolin Bachmann, Roger Beckamp, René Bochmann, Marcus Bühl, Petr Bystron, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Stefan Keuter, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes – Gesetz zur Erfassung der Herkunft von an der Coronavirus- Krankheit-2019-(COVID-19)-Erkrankten

A. Problem

Laut einer Aussage des Präsidenten des Robert Koch-Instituts (RKI) Prof. Dr. Lothar Wieler soll es unter den an COVID-19 erkrankten Personen auf den Intensivstationen einen besonders hohen Anteil an Personen mit einem Migrationshintergrund gegeben haben. Angeblich sei dieses Thema jedoch von der Bundesregierung als ein Tabu empfunden worden. Medienberichte zitierten weiter den Leiter der Lungenklinik Moers, der erklärte, dass Erhebungen aus dem November und Dezember 2020 sowie dem Januar 2021 deutlich gezeigt hätten, dass es eine Gruppe gegeben habe, die die Politik mit den Corona-Warnungen überhaupt nicht erreicht hätte – nämlich Menschen mit einem Migrationshintergrund. Als Grund dafür wurden sprachliche Barrieren ins Feld geführt (vgl. z. B. www.berliner-zeitung.de/news/intensivpatienten-hoher-anteil-hat-migrationshintergrund-li.143639).

Auch „DIE ZEIT“ hatte deutschlandweit Kliniken zu einem möglicherweise erhöhten Anteil von Personen mit einem Migrationshintergrund auf den Intensivstationen befragt. Das nichtrepräsentative Ergebnis ergab, dass für viele Kliniken die Frage nach dem Migrationshintergrund von Patienten ein zu wenig ausgeleuchtetes Thema gewesen sei. Von mehreren Ärzten wurde berichtet, dass vor allem auf dem Höhepunkt der zweiten Welle 50 bis 90 Prozent der Covid-Intensivpatienten einen Migrationshintergrund gehabt hätten – oft weit mehr, als es der jeweilige Anteil von Zuwanderern an der Bevölkerung erwarten ließ. Es gibt natürlich auch Kliniken, die ein solches Phänomen nicht beobachtet haben (vgl. (DIE ZEIT, 18.03.2021 07:00 Uhr, S. 4 ff.).

Auf die Schriftliche Frage 146 auf Bundestagsdrucksache 19/27531 des Abgeordneten Stephan Brandner hinsichtlich der Kenntnisse der Bundesregierung zu einem großen Anteil von Personen mit Migrationshintergrund auf den Intensivstationen mit der Diagnose COVID-19 antwortete die Bundesregierung, dass die

Krankenhäuser keine Informationen über die kulturellen oder ethnischen Hintergründe ihrer Patienten erheben würden und aus diesem Grund dem Robert Koch-Institut und auch dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) keine Daten über einen etwaigen erhöhten Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund unter den intensivmedizinisch zu behandelnden COVID-19-Erkrankten vorliegen würden.

Das Fehlen offizieller Daten führt unter Umständen dazu, dass wichtige präventive Maßnahmen nicht getroffen werden können. So soll RKI-Präsident Prof. Dr. Wieler gefordert haben, mit Hilfe von Imamen die muslimisch gläubige Bevölkerung gezielt anzusprechen, um zur Problemlösung beizutragen. Solange jedoch keine Erkenntnisse darüber vorliegen, ob Personen, etwa mit einem muslimischen Glauben, stärker von Erkrankungen mit dem COVID-19-Virus betroffen sind als etwa Personen, die anderen Glaubensrichtungen zuzuordnen sind, kann auch nicht festgestellt werden, ob der Einsatz von Imamen zu einer kleineren Zahl von Erkrankten führen würde. Es bleibt lediglich bei Spekulationen. Eine gezielte Strategie kann jedoch nur dann erarbeitet werden, wenn die Sachlage eindeutig ist.

Laut § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe t des Infektionsschutzgesetzes handelt es sich bei der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) um eine meldepflichtige Krankheit. Der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung sowie der Tod in Bezug auf Krankheit sind namentlich zu melden. § 9 des Infektionsschutzgesetzes definiert, welche Angaben die namentliche Meldung enthalten muss. Dabei zu nennen sind etwa Name und Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes, weitere Kontaktdaten und eine mögliche Tätigkeit in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 oder nach § 36 Absatz 1 und 2 mit Namen, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtung oder des Unternehmens, Betreuung oder Unterbringung in oder durch Einrichtungen oder Unternehmen nach § 23 Absatz 5 Satz 1 oder § 36 Absatz 1 oder Absatz 2 mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Einrichtungen oder Unternehmen sowie der Art der Einrichtung oder des Unternehmens, Diagnose oder Verdachtsdiagnose, Tag der Erkrankung, Tag der Diagnose, gegebenenfalls Tag des Todes und wahrscheinlicher Zeitpunkt oder Zeitraum der Infektion, wahrscheinlicher Infektionsweg, einschließlich Umfeld, in dem die Übertragung wahrscheinlich stattgefunden hat, mit Name, Anschrift und weiteren Kontaktdaten der Infektionsquelle und wahrscheinliches Infektionsrisiko, in Deutschland Landkreis oder kreisfreie Stadt, in dem oder in der die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist, ansonsten Staat, in dem die Infektion wahrscheinlich erworben worden ist.

Bei einer Erkrankung mit der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) sind außerdem Angaben zum Behandlungsergebnis und zum Serostatus in Bezug auf diese Krankheit anzugeben.

Trotz dieser umfangreichen Meldepflichten sieht das Gesetz keine Regelung zur Meldung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland vor, was aber im Falle einer Erkrankung bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C laut § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Infektionsschutzgesetzes der Fall ist. Die Erfassung der Daten ermöglicht in einem weiteren Schritt auch eine gründliche Analyse. Der „Bericht zur Epidemiologie der Tuberkulose in Deutschland für 2019“ des Robert Koch-Instituts zeigt, dass Angaben zur Staatsangehörigkeit für 4.597 der 4.791 übermittelten Erkrankungen mit Tuberkulose vorlagen (96,0 %). 1.514 (32,9 %) der Erkrankten hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 3.083 Erkrankte (67,1 %) waren ausländische Staatsbürger. Die Inzidenz der ausländischen Staatsbürger war mit 30,6 pro

100.000 Einwohner 14,7-mal so hoch wie die Inzidenz in der deutschen Bevölkerung, die bei 2,1 pro 100.000 Einwohner lag (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/T/Tuberkulose/Download/TB2019.pdf?__blob=publicationFile, S. 19).

Angaben zum Geburtsland lagen für 4.670 der 4.791 übermittelten Erkrankungen vor (97,5 %). 1.308 Erkrankte (28,0 %) waren in Deutschland und 3.362 Erkrankte (72,0 %) im Ausland geboren. Seit 2013 sind mehr als die Hälfte der Tuberkulose-Patienten im Ausland geboren. Dieser Anteil ist seither weiter gestiegen und hat sich in den vergangenen fünf Jahren auf einem Level von knapp Dreiviertel aller Patienten eingependelt. Aktuell beträgt er 72,0 % (ebd.).

B. Lösung

In § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m wird die Verpflichtung der Meldung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland auch für Personen aufgenommen, bei denen der Verdacht einer Erkrankung, die Erkrankung mit der sowie der Tod durch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) vorliegt.

C. Alternativen

Eine Alternative stellt die Aufnahme der Angaben zu Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland für alle Krankheiten dar, die der namentlichen Meldepflicht unterliegen, um so umfassend etwaige Risikogruppen besser analysieren zu können.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Erfüllungsaufwand besteht ausschließlich in der Meldung der Herkunft und der Speicherung sowie Verarbeitung der erfassten Daten.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand, der durch die Aufnahme, Speicherung und Verarbeitung der Daten zu Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland entsteht, ist minimal, insbesondere im Vergleich zu dem immensen Nutzen, der mit der Erfassung einhergeht.

F. Weitere Kosten

Keine.

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes –
Gesetz zur Erfassung der Herkunft von an der Coronavirus-
Krankheit-2019-(COVID-19)-Erkrankten**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe m des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 8 des Gesetzes vom 27. September 2021 (BGBl. I S. 4530) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„m) bei Tuberkulose, Hepatitis B, Hepatitis C und der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19): Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland,“.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. November 2021

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Deutschland sind laut Angaben des Robert Koch-Instituts bislang mehr als 4,3 Millionen Menschen an der Coronavirus-Krankheit erkrankt und mehr als 94.000 Menschen gestorben (Stand: 13.10.2021). Allein für das erste Quartal des Jahres 2021 beliefen sich die Kosten des sogenannten Corona-Lockdowns für die deutsche Wirtschaft auf rund 50 Milliarden Euro. Der Bundesregierung gelingt es in Zusammenarbeit mit den Landesregierungen nicht, gezielte Maßnahmen zu treffen, die den tatsächlichen Schutz gefährdeter Personen in den Mittelpunkt stellen und auf der anderen Seite die Wirtschaft schonen. Grund hierfür ist unter anderem, dass die Bundesregierung keine Maßnahmen ergreift, um überhaupt zu ermitteln, welche Gruppen in besonderem Maße gefährdet sind zu erkranken oder gar einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden.

Aussagen des Präsidenten des Robert Koch-Instituts (RKI) Prof. Dr. Lothar Wieler zufolge soll es unter den an COVID-19 erkrankten Personen auf den Intensivstationen einen besonders hohen Anteil an Personen mit einem Migrationshintergrund gegeben haben. Auch eine nichtrepräsentative Umfrage der ZEIT legte ähnliche Ergebnisse nahe. Angeblich sei dieses Thema jedoch von der Bundesregierung als Tabu empfunden worden. Medienberichte zitierten zudem den Leiter der Lungenklinik Moers, der erklärt hat, dass Erhebungen aus dem November und Dezember 2020 sowie dem Januar 2021 deutlich gezeigt hätten, dass es eine Gruppe gegeben habe, die die Politik mit den Corona-Warnungen überhaupt nicht erreicht hätte – nämlich Menschen mit einem Migrationshintergrund. Als Grund dafür wurden sprachliche Barrieren ins Feld geführt. Die Bundesregierung machte jedoch in der Antwort auf die Schriftliche Frage 146 des Abgeordneten Stephan Brandner auf Bundestagsdrucksache 19/27531 im Monat März 2021 deutlich, dass sie von Beginn der Pandemie an darauf geachtet habe, dass das Informationsangebot allen Bürgern – auch mehrsprachig – zur Verfügung steht und diese erreichen kann. So listet die Bundesregierung auf, dass zu Beginn der Pandemie mit dem Ethno-Medizinischen Zentrum ein Info-Flyer zum Coronavirus in 22 Sprachen erstellt wurde, Informationen regelmäßig aktualisiert in 20 Sprachen und in enger Zusammenarbeit mit den Migrantenorganisationen, Verbänden und Bundesländern zur Verfügung gestellt würden, auf [zusammengegencorona.de](https://www.zusammengegencorona.de) Artikel auf Deutsch, Englisch, Türkisch und Russisch eingestellt würden und Grafiken sowie Videos übersetzt und ausgespielt würden, Hinweise für Reiserückkehrer sich bundesweit in allen Tank- und Raststätten in deutscher, englischer, französischer, türkischer, polnischer und tschechischer Sprache befinden würden, die Digitale Einreiseanmeldung (DEA) in 15 Sprachen zur Verfügung stünde, Info-Material zur Impfkampagne in Gebärdensprache zur Verfügung stünde und in zehn Fremdsprachen sowie in leichter Sprache übersetzt würde, Info- und Aufklärungsfilme zum Impfen untertitelt würden und in die aktive Pressearbeit der Bundesregierung Medien, die sich ausdrücklich an Menschen mit Migrationshintergrund richten, einbezogen würden.

Somit stehen sich die Aussagen des Präsidenten des Robert Koch-Instituts Wieler und anderer Ärzte sowie der Bundesregierung diametral gegenüber. Sollte die Analyse der Herkunftsländer der an der Coronavirus-Krankheit Erkrankten ergeben, dass der Anteil der Personen mit einem Migrationshintergrund an den Erkrankten oder sogar jenen Personen, die im Krankenhaus behandelt werden, besonders hoch ist, so müssen gezielte Maßnahmen getroffen werden, die diese Gruppe im Speziellen schützen.

In anderen Ländern, wie beispielsweise Großbritannien und den USA, weiß man, dass Personen mit Migrationshintergrund schwerer von der Pandemie betroffen sind, als Personen ohne eine Einwanderungsgeschichte. „In England zeigen Studien aus der ersten Welle, dass Menschen mit Migrationshintergrund teilweise doppelt so stark gefährdet waren, an COVID-19 zu sterben, als jene ohne Migrationshintergrund. Fragt man in Deutschland bei zentralen Stellen, Behörden oder Forschern danach, erfährt man dagegen nichts. Die Krankenkassen verweisen darauf, dass keine Daten zum Migrationshintergrund erhoben würden, Gesundheitsministerien reagieren ähnlich“ (DIE ZEIT, 18.03.2021 07:00 Uhr, S. 4 ff.).

Der Generalsekretär des Intensivregisters Divi, Florian Hossmann, gab bekannt, er finde die Debatte „nahezu rassistisch“ und er weigere sich Zahlen herauszugeben (ebd.).

Die Migrationsforscherin Lewicki macht deutlich, dass man sich in Deutschland angewöhnt habe, bestimmte Daten nicht zu erheben mit dem Argument, niemanden diskriminieren zu wollen. Jedoch würde genau dies zu einer Diskriminierung führen. In Großbritannien, hingegen hätten „sich die Minderheiten erkämpft, dass genaue Daten

darüber erhoben werden, wie stark Angehörige von migrantischen Communitys etwa von Infektionskrankheiten betroffen seien“ (ebd.). Internationale Befunde zeigen, dass Menschen, die arm sind und in beengten Wohnverhältnissen leben, ein deutlich höheres Risiko aufweisen, an COVID-19 zu erkranken und schwerwiegendere Krankheitsverläufe haben, als andere. In vielen Industrieländern trifft dies auf Eingewanderte und deren Nachkommen zu. Auch in Deutschland arbeiten Migranten häufiger in prekären Beschäftigungsverhältnissen, in denen seltener Heimarbeit angeboten wird (vgl. www.tagesspiegel.de/politik/corona-und-migrationshintergrund-die-offentliche-informationspolitik-in-fremdsprachen-ist-duerftig/27009534.html).

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, Aufklärung über den tatsächlichen Anteil von Personen mit Migrationshintergrund zu schaffen, die an der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erkrankt sind. So können, sollte sich die Aussage des RKI-Präsidenten bestätigen, gezielte Maßnahmen zum Schutz vulnerabler Gruppen getroffen werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderung des Infektionsschutzgesetzes sieht vor, dass ebenso wie bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C zukünftig auch bei der Meldung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) der Geburtsstaat, die Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls das Jahr der Einreise nach Deutschland angegeben werden.

III. Alternativen

Alternativ könnte die Meldung über Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland bei allen meldepflichtigen Krankheiten angeordnet werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Änderungen des Infektionsschutzgesetzes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 19 GG (Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten bei Menschen).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu minimalen Mehrausgaben aufgrund eines leicht erhöhten Verwaltungsaufwandes, der in Zusammenhang mit der Erfassung der Herkunft der Personen steht, einhergehen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Keine.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluation

Eine Befristung findet nicht statt.

B. Besonderer Teil

Die Erfassung von Geburtsstaat, Staatsangehörigkeit und gegebenenfalls Jahr der Einreise nach Deutschland, analog der Regelung bei Tuberkulose, Hepatitis B und Hepatitis C im Infektionsschutzgesetz, ermöglicht es, einen Überblick über die Migrationsgeschichte von an der Coronavirus-Krankheit Erkrankten zu gewinnen und so gezielt Aussagen zu einer möglichen stärkeren Betroffenheit von Personen mit Migrationshintergrund treffen zu können und diese Personen gezielt zu schützen. Passgenaue Maßnahmen für besonders gefährdete Gruppen sind nötig, um die massiven Belastungen der Wirtschaft durch viele Monate andauernde „Lockdowns“, also den großflächigen Schließungen von ganzen Wirtschaftsbereichen, beenden zu können und gezielt Maßnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, jene zu schützen, die besonders betroffen sind.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Karsten Hilse, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Esendiller, Dietmar Friedhoff, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

A. Problem

Weltweit herrscht eine Situation des Mangels an Energie, der sich seit 2020 in steigenden Preisen insbesondere für Öl, Erdgas und Strom bemerkbar macht. Die Energiekrise hat sich durch den Krieg in der Ukraine verschärft, wovon insbesondere Deutschland betroffen ist. Aufgrund des Ausstiegs Deutschlands aus der Nutzung von Kohle und Kernkraft sowie des weitgehenden Verzichts auf die heimische Förderung von Erdgas besteht eine erhebliche Abhängigkeit des Landes von ausländischem Erdgas, das bislang hauptsächlich aus Russland bezogen wurde. Diese Lieferungen werden absehbar zukünftig deutlich unterhalb der noch vor kurzem anvisierten Menge liegen. Dies beruht nicht nur auf der Entscheidung Deutschlands, zur Minderung der eigenen Energieabhängigkeit von Russland die Ostsee-Pipeline Nord Stream 2 nicht wie vorgesehen nutzen zu wollen, sondern auch auf aktuellen Lieferproblemen durch die Pipeline Nord Stream 1. Vor dem Hintergrund des nahenden Winters 2022/2023 und nur unzureichend gefüllter Erdgasspeicher stellt sich deshalb die dringliche Frage nach einem Ersatz zur Deckung des Bedarfs des Landes nach Wärme und Strom.

Eine Möglichkeit zur teilweisen Deckung des Strombedarfs und zugleich – weil in entsprechendem Maße auf die Stromerzeugung durch Erdgas verzichtet werden könnte – auch des Wärmebedarfs durch Erdgas besteht in der Nutzung zumindest der aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke. Deren Betrieb ist jedoch nur bis zum 31.12.2022 zulässig, weil das Atomgesetz die Abschaltung der letzten drei in Betrieb befindlichen Atomkraftwerke Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 spätestens zum Jahreswechsel zwingend vorschreibt.

Die Maßnahmen der Bundesregierung, die auf den Weiterbetrieb der drei Kernkraftwerke verzichten möchte, sind nicht zielführend und begründen sogar eine zusätzliche Gefahr. Die Regierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke erkennen können und darauf hinarbeiten müssen. Die hat dies jedoch versäumt. Für den Winter 2022/2023 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der

Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine, möglicherweise gar gefährliche, Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz erwägt die Aktivierung der zweiten von drei Stufen, der Alarmstufe, im Gasversorgungsnotfallplan, da die Erdgasversorgung über die Pipeline Nord Stream I erheblich gedrosselt wurde – es droht eine unzureichende Füllung der Erdgasspeicher (www.welt.de/wirtschaft/plus239493567/Gaspreis-Robert-Habeck-bereitet-Alarmstufe-des-Notfallplans-Gas-vor.html; www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html). Kohlekraftwerke sollen nach dem Willen der Bundesregierung in erheblichem Maße verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung ersetzen. Sie nimmt dafür Erhöhungen der CO₂-Emissionen in Kauf. Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotential, weil durch die Maßnahmen die Regelreserve zwangsläufig reduziert wird, was die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht.

Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung Ende 2022 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand Juni 2022) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbaren technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab. Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2022 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen, wobei klar ist, dass den Angestellten in den drei Kraftwerken möglichst zeitnah eine Perspektive geboten werden muss, wenn sie gehalten werden sollen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann unschwer auch aus anderen Ländern als Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitstellen zu können (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiekrise-unter-diesen-bedingungen-koennten-atomkraftwerke-laenger-laufen/28442392.html). Hinzu kommt, dass in den aktuell in den Anlagen verwendeten Brennelementen noch ausreichend Reaktivitätsreserven für einen monatelangen Streckbetrieb unter Teillast, zum Beispiel in der Sommer- und Herbstzeit, vorhanden sind, so dass mit Nominallast im Winter weitergefahren werden könnte.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

B. Lösung

Angeichts einer Energieversorgungsmangel- oder gar Notlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen

nach dem AtG entfristet und die Strommengenbegrenzung abgeschafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von 20 Jahren, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

In einem zweiten Schritt, der nicht Gegenstand des vorliegenden Entwurfs ist, können die Ende 2021 abgeschalteten Kernkraftwerke in gleicher Weise entfristet werden. Denn auch diese bereits abgeschalteten Kraftwerke können möglicherweise, wenn auch eventuell erst zum Ende des Jahres 2023 aufgrund aufwändiger Genehmigungsverfahren, zumindest teilweise reaktiviert und für die anschließende Wintersaison verwendet werden, in der bereits absehbar die Mangelsituation fortbestehen wird. Zumindest besteht nach einem vom bayerischen Umweltministerium beauftragten Gutachten des TÜV Süd für den am 31.12.2021 abgeschalteten Block C des Kernkraftwerks Gundremmingen die Möglichkeit eines Weiterbetriebs über Ende 2022 hinaus (www.zeit.de/news/2022-06/24/tuev-gutachten-keine-bedenken-gegen-weiterbetrieb-von-isar-2).

C. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2022 zur Verfügung stehen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Für die Bürger wäre mit dem Weiterbetrieb mindestens der drei zur Abschaltung vorgesehenen Kernkraftwerke (als Minimalkonsens) im Gegenteil eine deutliche finanzielle Entlastung verbunden wäre, die soziale Vorteile – im Sinne einer Verhinderung von Entlassungen wegen zu teurer Produktionskosten und sonstiger Preisanstiege als Folge der extremen Energiepreise – für die Bürger hätte.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen hundert bis maximal 1000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquartierung-schichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Weiterhin

sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit im Abschnitt E.2 erfasst.

F. Weitere Kosten

Keine. Die Auswirkungen tendenziell sinkender Energiepreise wären im Gegenteil für Verbraucher und Wirtschaft ökonomisch vorteilhaft.

Entwurf eines Neunzehnten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3530) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
 - „1. die Erforschung, die Entwicklung und die Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken zu fördern und einen geordneten Betrieb von Anlagen zur Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität sicherzustellen,“.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1a Satz 1 Nummer 6 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1d wird folgender Absatz 1e eingefügt:

„(1e) Sollten zukünftig Laufzeitbeschränkungen und Strommengenbegrenzungen für Betreiber von Anlagen zur Spaltung von Kernbrennstoffen zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität in Kraft treten, welche der Betreiber nicht zu verantworten hat, so ist er für den Zeitraum nach der so erzwungenen Abschaltung bis längstens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes für den so entstandenen Gewinnausfall zu entschädigen.“
3. In Anlage 3 Spalte 2 werden die Angaben zu den Elektrizitätsmengen ab 1.1.2000 hinsichtlich der Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 gestrichen.

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Vor dem Hintergrund eines weltweiten Mangels, der sich speziell für Deutschland aufgrund der Minderung von Erdgas-Importen aus Russland noch drastisch verschärft hat, ist es dringend erforderlich, mindestens die noch in Betrieb befindlichen, voll funktionsfähigen drei Kernkraftwerke weiterhin für die Stromerzeugung zu nutzen. Im gleichen Maß, wie die Stromerzeugung durch Kernkraftwerke sichergestellt wird, kann knappes Erdgas zur Stromerzeugung eingespart werden und steht für Verwendungen in der Industrie oder für den Heizbedarf zur Verfügung.

Die Bundesregierung hätte bereits Anfang 2022 die Möglichkeit des Weiterbetriebs mehrerer Kernkraftwerke erkennen können und darauf hinarbeiten müssen, dies jedoch versäumt. Für den Winter 2022/2023 ist entschlossenes Handeln nun umso dringlicher. Die seit Beginn des Jahres 2022 bestehenden und weiter zunehmenden Probleme im Bereich der Energie- und insbesondere der Gasversorgung gebieten die konsequente und möglichst umfassende Nutzung aller zur Verfügung stehender Energiequellen, um eine, möglicherweise gar gefährliche, Mangelsituation bei der Versorgung in den Winterperioden abzuwenden. Der Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz erwägt die Aktivierung der zweiten von drei Stufen, der Alarmstufe, im Gasversorgungsnotfallplan, da die Erdgasversorgung über die Pipeline Nord Stream I erheblich gedrosselt wurde – es droht eine unzureichende Füllung der Erdgasspeicher (www.waz.de/politik/gas-krise-winter-speicher-deutschland-id235713443.html). Kohlekraftwerke sollen nach dem Willen der Bundesregierung in erheblichem Maße verstärkt Gaskraftwerke zur Stromerzeugung ersetzen. Sie nimmt dafür sogar Erhöhungen der CO₂-Emissionen in Kauf. Unbeachtet bleibt bei dieser Maßnahme jedoch das enorme Gefahrenpotential der dadurch unweigerlich reduzierten Regelreserve, was die Wahrscheinlichkeit eines landesweiten Blackouts mit seinen verheerenden Auswirkungen (Bundestagsdrucksache 17/5672) oder zumindest von Brownouts, erheblichen Lastabwürfen, deutlich erhöht. Der Vorschlag, die Laufzeitbeschränkungen von Kernkraftwerken und damit ihre Abschaltung Ende 2022 abzuschaffen, um so weitere Energiequellen zur Substitution von Erdgas zu erschließen, lehnt die Bundesregierung (Stand Juni 2022) mit Verweis auf politische Hürden und vermeintlich unlösbaren technischen Fragen zur Brennstoff- und Personalbeschaffung lapidar ab.

Diese Einwände sind unbegründet. Der Weiterbetrieb der Kernkraftwerke nach dem Jahr 2022 ist möglich. Personal kann unter Inkaufnahme höherer Kosten im Lichte eines garantierten langjährigen Weiterbetriebs bereitgestellt bzw. angeworben werden, die Auswirkung auf die Erzeugungskosten je Kilowattstunde sind kaum sichtbar. Sogar Bestandspersonal würde bei entsprechendem Weiterbetrieb zur Verfügung stehen (<https://nuklearia.de/2022/03/15/kernkraftwerke-bieten-erhebliche-reserven-fuer-winter-2022-23>). Die Beschaffung von Uran oder Brennelementen kann leicht aus anderen Ländern als aus Russland erfolgen – so stellte das Nukleartechnologieunternehmen Westinghouse klar in Aussicht, bei hinreichend schneller Bestellung rechtzeitig passende Brennelemente für alle betriebsbereiten deutschen Kernkraftwerke bereitstellen zu können. Zudem sind in den Brennelementen, die sich derzeit in den Anlagen befinden, noch ausreichend Reaktivitätsreserven für einen monatelangen Streckbetrieb unter Teillast, zum Beispiel in der Sommer- und Herbstzeit, vorhanden, sodass mit Nominallast im Winter weitergefahren werden könnte.

Gegen die Laufzeitverlängerung der drei aktuell noch in Betrieb befindlichen Kernkraftwerke gibt es somit offenkundig nur politischen Widerstand in der Bundesregierung. Technisch und organisatorisch ist die Laufzeitverlängerung möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zeitnah in die Wege geleitet werden. Wichtig ist, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen sehr zeitnah noch vor der Sommerpause geändert werden, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen. Rechtlich ist hierfür eine Änderung des Atomgesetzes (AtG) vonnöten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Angesichts einer Energieversorgungsmangel- oder gar Notlage wäre die Abschaltung vorhandener, voll funktionsfähiger Kraftwerkskapazitäten widersinnig. Der Weiterbetrieb der drei aktuell noch im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke ist als Minimalkonsens dringend angezeigt. Dazu müssen die betreffenden Anlagen nach dem AtG entfristet und die Strommengenbegrenzung abgeschafft werden. Die Sicherstellung eines wirtschaftlich sinnvollen Betriebs für die Betreiber erfolgt am effektivsten über eine entschädigungsbewehrte Laufzeitzusage von 20 Jahren, welche zusätzliche Verbindlichkeit schafft.

III. Alternativen

Keine. Alle sonstigen sich in Betrieb befindlichen oder hinreichend kurzfristig verfügbaren konventionellen Kraftwerke werden entweder bereits genutzt oder ihre geplante verstärkte Nutzung ist zeitnah vorgesehen. Da diese Nutzung jedoch möglicherweise mit Blick auf eine stabile Energieversorgung unzureichend ist, sind nur noch die drei zur Abschaltung am Jahresende vorgesehenen Kernkraftwerke zusätzlich einplanbar. Diese müssen somit für mehrere Jahre nach 2022 zur Verfügung stehen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen in Artikel 1 betreffen die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken und unterfallen damit der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 14 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine. Technische und formale Anwendungsprozesse bleiben identisch. Lediglich die Erfassung und Berichterstattung der eingespeisten Strommengen nach dem AtG entfallen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die sichere und friedliche Nutzung der Kernenergie stellt eine gleichermaßen kostengünstige, umweltfreundliche und emissionsarme Möglichkeit der Energiegewinnung dar, mit sehr großer Skalierbarkeit in industriellem Maßstab und potentiell praktisch unbegrenzter Brennstoffreichweite. Derart bereitgestellte große Mengen Energie sind eine wichtige Voraussetzung zur Überwindung des größten Problems der Menschheit, die Armut, wie es auch als zentrales Ziel in den Nachhaltigkeitszielen (SDGs) in der Agenda 2030 der UN formuliert ist. Der vorliegende Änderungsentwurf unterstützt die Aktivitäten auf diesem Gebiet, soweit diese den eben genannten Kriterien genügen, in dem der Weiterbetrieb umweltverträglicher, sicherer Kernkraftwerke weiter ermöglicht wird.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine. Die Entschädigungsleistungen werden bei Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht fällig.

4. Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner. Bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit können die Betreiber ausreichend Einnahmen mit dem Strombörsenpreis erzielen. Zudem ist damit zusätzlich eine deutliche finanzielle Entlastung der Bürger durch Dämpfung oder möglicherweise gar Reduktion der hohen Energiepreise verbunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die etwaigen geringen Mehrkosten der Betreiber für Personal und/oder Brennstoff dürften – unter Annahme von wenigen hundert bis maximal 1000 Beschäftigten für die gegenständlichen Anlagen insgesamt (vgl. www.preussenelektra.de/de/unser-unternehmen/newsroom/pressemitteilungen/pressemitteilungen-2022/kki2-einquartierung-schichtpersonal-beendet.html) – jährlich im einstelligen Millionenbereich liegen. Die Aufwendungen für die Betriebszulassung dürften bei hinreichend langer, garantierter Laufzeit attraktiv erscheinen. Für Verbraucher entstehen keine Mehrausgaben. Weiterhin sind durch die damit verbundene Energiepreisdämpfung oder möglicherweise gar Senkungseffekte Entlastungen für die Wirtschaft zu erwarten.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine. Eventuell anfallende höhere Ausgaben bei den Zulassungsbehörden werden gemeinhin von den Betreibern getragen und sind somit unter E.2 erfasst.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung/Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nummer 1

Die Zweckbestimmung des § 1 Nummer 1 AtG wird geändert, weil die Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität zumindest hinsichtlich der in § 7 Absatz 1a Nummer 6 AtG genannten Anlagen weitergeführt werden soll. Perspektivisch ist auch die Forschung und Entwicklung der Kernenergie zu ermöglichen, denn es macht keinen Sinn, die Kernenergie zu nutzen und Anlagen zu betreiben, wenn gleichzeitig nicht an der Verbesserung z. B. der Sicherheit geforscht werden darf.

Artikel 1 Nummer 2

Buchstabe a

Die Anlagen Isar 2, Emsland und Neckarwestheim 2 werden vom Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb ausgenommen, d.h. ihre Laufzeit wird verlängert. Die Verlängerung erfolgt auf unbestimmte Zeit, weil zum einen gar nicht absehbar ist, wann die Notsituation der Energieknappheit – besonders bezogen auf Erdgas – beendet sein wird und zum anderen insbesondere für das beschäftigte Personal keinerlei Anreiz vorhanden wäre, über den 31.12.2022 hinaus in der Anlage tätig zu sein, wenn die Weiterbeschäftigung nur befristet wäre. Es muss im Gegenteil alles dafür getan werden, um qualifiziertes Personal und damit Know-how in Deutschland zu halten.

Buchstabe b

Diese Garantie dient dazu, Investitionsentscheidungen der Kraftwerksbetreiber abzusichern. Aufgrund der mehrfachen kurzfristigen Politikwechsel in Deutschland, was den Betrieb von Kernkraftwerken betrifft, haben politische Entscheidungen für die Energieerzeugung keine Verlässlichkeit mehr, so dass zu befürchten steht, dass die Kernkraftwerksbetreiber ihre Anlagen selbst dann nicht mehr weiter betreiben, wenn dies rechtlich (wieder) zulässig wäre. Der Staat muss durch glaubwürdige Maßnahmen einen verlässlichen Rechtsrahmen erst wieder schaffen, was angesichts der mittlerweile eingetretenen Notsituation zwingend ist.

Artikel 1 Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Peter Boehringer, Dr. Christina Baum, Roger Beckamp, René Bochmann, Marcus Bühl, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Tobias Matthias Peterka, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Gesetz zur Einführung der Begründungspflicht)

A. Problem

In Deutschland steht es jedem Bürger frei, sich bei einer Verletzung seiner Grundrechte nach Erschöpfung des Rechtsweges mit einer Verfassungsbeschwerde gemäß § 90 Abs. 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) an das Bundesverfassungsgericht zu wenden. Das Bundesverfassungsgericht hat bei der Einschätzung, ob es die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung annimmt, einen weiten Beurteilungsspielraum. Es nimmt eine Verfassungsbeschwerde gemäß § 93a BVerfGG nicht zur Entscheidung an, soweit ihr keine grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zukommt, wenn es nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt ist, oder wenn dem Beschwerdeführer durch die Versagung der Entscheidung zur Sache kein besonders schwerer Nachteil entsteht. Der Nichtannahmebeschluss ist nach § 93d Abs. 1 Satz 2 BVerfGG nicht anfechtbar. Er muss gemäß § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG außerdem nicht begründet werden. Die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde ohne Begründung soll das Bundesverfassungsgericht aufgrund einer über Jahre angestiegenen Anzahl von Verfassungsbeschwerden vor einer übermäßigen Arbeitsbelastung schützen und seine Funktionsfähigkeit erhalten.

Die aktuelle Rechtslage ist das Ergebnis eines jahrzehntelangen Reformprozesses, durch den der Handlungsspielraum der Richter des obersten deutschen Gerichtes hinsichtlich der Annahme oder Nichtannahme schrittweise erweitert und zugleich der ihnen auferlegte Rechtfertigungsdruck verringert wurde. Mit der Gesetzesnovelle von 1963 (vgl. BGBl. I S. 589) und der Einführung des Annahmeverfahrens wurde der Begründungszwang für die Nichtannahme abgeschafft. Für die Begründung des Beschlusses der Nichtannahme genügte nunmehr ein Hinweis auf den für die Ablehnung maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkt. Das Mehr oder Weniger an Begründung blieb dem pflichtgemäßen Ermessen des Richters überlassen (vgl. Bundestagsdrucksache IV/1366). Im Änderungsgesetz von 1985 (vgl. BGBl. I S. 2227) wiederum wurde das Erfordernis der Begründung akzentuiert, indem der „maßgebliche rechtliche Gesichtspunkt“ dargelegt werden musste. Mit

der Novelle von 1993 (vgl. BGBl. I S. 1442) entfiel das Begründungserfordernis im Interesse einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes vollständig. In dem Maße, wie der Handlungsspielraum des Gerichtes erweitert wurde, wurde das Schutzinteresse der Bürger jedoch eingeschränkt. Der frühere Hinweis auf die maßgeblichen Gründe der Nichtannahme wurde mit der 5. Novelle von 1993 (vgl. BGBl. I S. 1442) vollends fallengelassen, sodass die Nichtannahme nicht mehr begründet werden muss. An dieser Verfahrensweise hat sich erhebliche Kritik entzündet.

Die vollständige Befreiung von der Begründungspflicht hat zur sog. Praxis des „leeren Blatts“ geführt: Die Kläger erfahren nur mehr den Verweis auf die gesetzlichen Grundlagen über die Nichtannahme ihrer Klagen zur Entscheidung, ohne jedoch Anhaltspunkte für die fehlende Relevanz oder die nicht evidente Grundrechtsverletzung zu erhalten. Berechtigterweise führt solch eine Praxis zur weit verbreiteten Ansicht, dass es sich bei der individuellen Klagebefugnis des § 90 Abs. 1 BVerfGG um ein „ausgehöhlttes Recht“ handle, das jedermann zwar wahrnehmen könne, das allerdings keine Bedeutung entfalte. Durch die fehlende Begründung der Nichtannahme wird das Recht der Verfassungsbeschwerde systematisch entwertet. Entsprechend ist die Anzahl abgewiesener Verfassungsbeschwerden seit der 1993-Novelle angestiegen. Die Begründung der Nichtannahme von Beschwerden vermeidet nicht nur das Misstrauen der als Verlierer hervorgegangenen Prozesspartei, sondern ebenso das der gesamten interessierten Öffentlichkeit.

Die Aufhebung der Begründungspflicht lässt sich als Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip verstehen, das sich darin ausdrückt, dass Entscheidungen begründet und nachvollziehbar sein müssen, damit eine Kontrolle des Staatshandelns gewährleistet bleibt. § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG steht deswegen im Widerspruch nicht nur zur Begründungspflicht des § 30 BVerfGG, der dem höchsten deutschen Gericht aufträgt, seine Entscheidungen schriftlich abzufassen, zu begründen und von den Richtern, die daran mitgewirkt haben, unterzeichnen zu lassen. Urteile des Bundesverfassungsgerichtes ergehen im Namen des Volkes und müssen zwingend aus diesem Grund durch das Volk kontrollierbar und nachvollziehbar sein, was deren Begründung voraussetzt.

Mit der gestrichenen Begründungspflicht entzieht sich das Bundesverfassungsgericht jeglicher öffentlicher Kontrolle. In Hinblick auf die vom Bundesverfassungsgericht initiierte Rechtsauslegung und -sprechung muss es den Bürgern offenlegen, auf welcher Grundlage es Entscheidungen zur Nichtannahme trifft. Die Offenlegung der Begründung hilft der Rechtswissenschaft bei der Auslegung der Urteile, der Einschätzung der Argumente und bei der Systematisierung der Urteile, wodurch überhaupt erst Kritik ermöglicht wird. Das Bundesverfassungsgericht sollte im eigenen Interesse nachvollziehbar machen, ob die Gründe für die Nichtannahmebeschlüsse mit anderen Urteilen oder auch vergleichbaren Klageabweisungen konform gehen. Im Gegenteil entledigt es sich jedoch aufgrund der fehlenden Begründungspflicht jedem Rechtfertigungsdruck. Angesichts der höchst- und letztinstanzlichen Position des Bundesverfassungsgerichtes im deutschen Verfassungsgefüge ist es angehalten, sich im besonderen Maße zu rechtfertigen.

Die von der Politik berufenen höchsten Richter entscheiden auf Grundlage der Verfassungsklagen nicht nur über individuelle Rechts- und Grundrechtspositionen. Darüber hinaus entfalten ihre Entscheidungen zugleich eine allgemeine Wirkung hinsichtlich der Weiterentwicklung des objektiven Verfassungsrechts. Sie legen das Verfassungsrecht allgemeingültig aus und bilden es fort, wodurch sich ein „genereller Edukationseffekt“ (BVerfGE 33, 247 [259]) einstellt. Im Rahmen

dieser Tätigkeit vermögen die Richter und das Bundesverfassungsgericht originäre politische Entscheidungen zu fällen und auf Grundlage individueller Verfassungsbeschwerden, die gesellschaftspolitische Entwicklung aufgreifend dem Gesetzgeber allgemeingültige Vorgaben zu machen. Durch die Annahme individueller Rechtsschutzersuchen entwickelt das Bundesverfassungsgericht das objektive Verfassungsrecht weiter, was höchstrichterliche Eingriffe in tagespolitische Entscheidungen, das gesetzliche Regelwerk und das Regierungshandeln nach sich ziehen kann. Im Umkehrschluss können sich die Richter durch die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden unbequemer, wenn auch berechtigter Beschlüsse entledigen. Ohne eine Begründung der Nichtannahmebeschlüsse können die Karlsruher Richter auch berechnete – gar notwendige oder zwingende – und damit zulässige Kritik an politischen Entscheidungen unterbinden und die öffentliche Kontrolle des exekutiven Handelns und der legislativen Rechtssetzung verhindern. Sie sehen sich durch die fehlende Begründungspflicht dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt. Seit der Aufklärung hat sich im gesamten europäischen Rechtsraum der feste Grundsatz durchgesetzt, dass nur Urteilsbegründungen ein wirksames Mittel gegen Willkürlichkeit darstellen. Diese Willkürlichkeit von Urteilen rührte meist daher, dass sie auf Gefühlen, Belieben und Vorurteilen beruhten – erst mit der Begründung kann ausgeschlossen werden, dass sich der Urteilspruch eines Gerichtes auf solcherart Befangenheiten stützt. Es sollte in Deutschland jeder Verdacht vermieden werden, dass eine Verfassungsgewalt anderen Verfassungsorganen aufgrund von Befangenheit oder Beliebigkeit den Weg für eine grundgesetzwidrige Politik ebnet. Dies gilt umso mehr, als die Richter des Bundesverfassungsgerichtes vom Bundestag und vom Bundesrat gewählt werden.

B. Lösung

Dem Bundesverfassungsgericht wird die Pflicht auferlegt, die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden zu begründen. Darüber hinaus wird das Gericht angewiesen, die Nichtannahmebeschlüsse zukünftig zu veröffentlichen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Den öffentlichen Haushalten entstehen durch die Gesetzesänderung geringfügige Mehrausgaben, die in Abwägung zu dem zusätzlichen Nutzen und einer stärkeren Legitimation des Bundesverfassungsgerichtes gerechtfertigt sind.

E. Erfüllungsaufwand

Kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (Gesetz zur Einführung der Begründungspflicht)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

§ 93d Absatz 1 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Entscheidung nach § 93b und § 93c ergeht ohne mündliche Verhandlung. Sie ist unanfechtbar. Die Ablehnung der Annahme der Verfassungsbeschwerde bedarf einer Begründung. Es genügt, die für die Nichtannahme im konkreten Sachverhalt wesentlichen Punkte darzulegen. Sie ist zu veröffentlichen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Zuge einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes ist die Begründungspflicht hinsichtlich einer Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde schrittweise abgeschwächt worden. Zwar wurde bereits seit 1963 von einer Begründungspflicht abgesehen. Allerdings wurde diese Entlastung der Richter stets mit dem Hinweis in der Gesetzesbegründung ergänzt, dass der für die Nichtannahme zur Entscheidung maßgebliche rechtliche Gesichtspunkt dargelegt werden soll. Mit dem fünften Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht wurde die Begründungspflicht vollständig fallengelassen. Obwohl eine Vorprüfung zur Annahme einer Verfassungsklage aufgrund der Kriterien des § 93a BVerfGG stattfindet, sind deren Ergebnisse nicht darzulegen. Begründet wurde die vollständige Befreiung von der Begründungspflicht mit einer Entlastung des Gerichts. Die mit der Abschaffung der Begründungspflicht intendierte Entlastung steht im Konflikt zu der daraus resultierenden Intransparenz, der infrage gestellten Legitimität des Bundesverfassungsgerichtes sowie einer fehlenden Kontrolle und Kontrollierbarkeit höchstrichterlicher Entscheidungen bei Verfassungsbeschwerden. Um diese Mängel beim Annahmeverfahren des höchsten deutschen Gerichtes und den damit verbundenen Reputationsschaden zu beheben, wird die Begründungspflicht wieder eingeführt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Für die Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde wird eine Begründungspflicht eingeführt. Darüber hinaus wird dem Bundesverfassungsgericht auferlegt, die Nichtannahmebeschlüsse zu veröffentlichen.

III. Alternativen

Keine.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes)

Durch die Änderung in § 93d Abs. 1 Satz 3 wird eine Begründungspflicht für die Nichtannahme von Verfassungsbeschwerden postuliert. Die wiedereingeführte Begründungspflicht ist dem Bundesverfassungsgericht zumutbar, da sich das Gericht im Rahmen der Vorprüfung zur Annahme bereits inhaltlich mit den Klagen befasst. Der Nichtannahmebeschluss selbst setzt eine Prüfung voraus, in deren Ergebnis das Fehlen der Annahmegründe nach § 93a BVerfGG beschieden wird. In diese Prüfung gehen komplexe und umfangreiche rechtliche sowie verfassungsrechtliche Würdigungen ein, die der Nichtannahmeentscheidung zugrunde liegen. Die mit der aufgehobenen Begründungspflicht intendierte Entlastung des obersten deutschen Gerichts wird deswegen nicht – wie häufig als Kritik angeführt – dadurch herbeigeführt, dass sich das Gericht herausuchen könnte, welche Klagen es abhandelt und welche nicht. Das Bundesverfassungsgericht ist bei der Entscheidung, welche Klagen es zur Entscheidung annehmen muss und welche es nicht annehmen braucht, durch die in § 93a BVerfGG niedergelegten Annahmegründe an gesetzliche Vorgaben gebunden. Die Sachgründe der Vorprüfung liegen den Richtern der Kammer vor und werden anschließend im Umlaufbeschluss bestätigt. Die Entlastung durch den hier in Kritik stehenden § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG wird vielmehr dadurch herbeigeführt, dass sich die Kammermitglieder nicht mit der zeitaufwendigen Abstimmung auf eine bestimmte Begründung und Formulierung befassen müssen. Es muss weder

Einstimmigkeit hergestellt werden, noch müssen sich die Richter, die hinsichtlich des Ergebnisses der Nichtannahme einen Konsens erzielen konnten, auf eine einheitliche Begründung festlegen. Die Entlastung der gestrichenen Begründungspflicht resultiert also daraus, dass keine Ausformulierung der Entscheidungsgründe für den Nichtannahmebeschluss erfolgen muss (vgl. Nettersheim, in: Barczak (Hrsg.): BVerfGG Mitarbeiterkommentar S. 1418). Vor diesem Hintergrund setzt sich das höchste deutsche Gericht ungerechtfertigterweise dem Vorwurf der Willkür aus, der aufgrund der vollzogenen Vorprüfung allein auf der fehlenden Nachvollziehbarkeit des Nichtannahmebeschlusses gründet. Mit der Änderung in § 93d Abs. 1 Satz 4 wird an die Begründung der Nichtannahme die Anforderung gestellt, dass sie die maßgeblichen rechtlichen Gesichtspunkte zu enthalten habe. Mit dieser Regelung wird an den Umfang der Begründung angeknüpft, wie er bis zur Abschaffung der Begründungspflicht im BVerfGG geregelt war. Die Änderung stellt eine bewährte Verfahrensweise wieder her. Die Neureglung in § 93d Abs. 1 Satz 5 gibt dem Gericht auf, die Nichtannahmebeschlüsse zu veröffentlichen. Erst durch das Publizieren kann eine kritische Öffentlichkeit hergestellt werden, wodurch sich die Nachvollziehbarkeit und Transparenz der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes gewährleisten lassen. Die Urteilsbegründung allein ist eine notwendige, jedoch nicht die hinreichende Bedingung, um die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes nachvollziehbar zu machen. Erst mit der grundsätzlichen Veröffentlichung aller Nichtannahmebeschlüsse wird deren Vergleichbarkeit, ihre Einordnung in die Rechtsprechung, ihre Konsistenzprüfung und rechtswissenschaftliche Systematisierung möglich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Stephan Brandner, Fabian Jacobi, Thomas Seitz, Tobias Matthias Peterka, Dr. Christina Baum, Marc Bernhard, René Bochmann, Peter Boehringer, Dirk Brandes, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Esendiller, Robert Farle, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Steffen Janich, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Edgar Naujok, Jürgen Pohl, Martin Reichardt, Frank Rinck, Bernd Schattner, Eugen Schmidt, Jan Wenzel Schmidt, Uwe Schulz, Martin Sichert, Dr. Dirk Spaniel, Klaus Stöber, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

A. Problem

Soziale Netzwerke wie Facebook, Twitter und YouTube wurden in ihrer Anfangszeit als unparteiische Plattformen wahrgenommen, die von dritten Personen – den Nutzern – erstellte Inhalte lediglich weitergaben. Das entsprach auch dem Selbstverständnis der Anbieter. Dieses Selbstverständnis als „Marktplatz der Meinungen“ kam vor allem dadurch zum Ausdruck, dass die Plattformen die Löschung solcher Inhalte regelmäßig nur in Fällen durchführten, in denen dies wegen Rechtsverstößen gerichtlich angeordnet wurde oder Inhalte offenkundig gegen interne Richtlinien z. B. zur Kinderpornografie verstießen. Seit dem Jahr 2015 begründen die großen sozialen Netzwerke in verstärktem Maß die Löschung von Inhalten mit internen Richtlinien zur „Hassrede“ – ein Begriff, bei dem die Grenze zur grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit aufgehoben ist. Diese Entwicklung wurde von der Bundesregierung gezielt gefördert. Am 28. September 2015 rief der damalige Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz Heiko Maas einen „Task-Force“ genannten Arbeitskreis ins Leben, der über einen Zeitraum von zwei Jahren 7-mal im Bundesjustizministerium zusammentraf und zu dessen Teilnehmern die Unternehmen Facebook, Google (YouTube), Twitter sowie „zivilgesellschaftliche Organisationen“ (Amadeu Antonio Stiftung u. a.) zählten. Aufgabe dieses Arbeitskreises war es, „unter Leitung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz gemeinsam Vorschläge für den nachhaltigen und effektiven Umgang mit Hassbotschaften im Internet und den Ausbau bestehender Kooperationen zu erarbeiten. In der Task force wurden nach intensiven Beratungen Standards für die zielgerichtete Löschung rechtswidriger Hassbotschaften festgehalten“ (Auskunft des Bundesjustizministeriums vom

26.03.2016: www.danisch.de/blog/2016/03/28/internet-zensur-antwort-aus-dem-bundesjustizministerium/).

Unter der Federführung des Bundesjustizministeriums hat die „TaskForce“ außerdem vereinbart, dass die beteiligten Unternehmen und „zivilgesellschaftlichen Organisationen“ im Rahmen einer koordinierten Aktion auf Inhalte, die als „Hassrede“ einzustufen sind, durch Maßnahmen der „Gegenrede“, durch das „breit angelegte Melden und Flaggen insbesondere über Partnerschaften mit NGO's“ und durch das Sperren von Nutzerkonten reagieren sollen ([www.bmjbv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/ Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf](http://www.bmjbv.de/Shared-Docs/Downloads/DE/News/Artikel/12152015_TaskForceErgebnispapier.pdf); jsessionid=033FDA80FD5432CE094DD6A2E51E2DF0.2_cid334?blob=publication-File&v=2).

Der Begriff „Hassrede“ ist unbestimmt. Deshalb kommt dem jeweiligen Netzwerk-Anbieter ein großer Ermessensspielraum bei der Löschung von Inhalten auf der Grundlage seiner „Hassrede“-Richtlinien zu. Nach Ansicht der „wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages besteht aus diesem Grund die Gefahr willkürlicher Entscheidungen, was sich „nachteilig auf die Meinungs- und Informationsfreiheit als konstitutive Prinzipien demokratischer Verfassungen auswirken dürfte“ (WD 10 – 3000-045/19, Seite 7).

Die Zahl der unter Verweis auf „Hassrede“ gelöschten Inhalte in den sozialen Netzwerken hat sich seit 2015 massiv erhöht. Im Jahr 2018 löschte allein das Unternehmen Facebook in nur drei Monaten von Anfang Juli bis Ende September weltweit 2,9 Millionen Inhalte wegen „Hassrede“ (<https://about.fb.com/de/news/2019/01/facebook-veroeffentlicht-zweiten-netzdg-transparenzbericht/>).

Im ersten Quartal 2019 stieg die Zahl auf 4 Millionen Inhalte (<https://about.fb.com/de/news/2019/07/dritter-netzdg-transparenzbericht/>). Im ersten Quartal 2020 hat sich die Zahl dann mehr als verdoppelt auf weltweit 9,6 Millionen Nutzer-Beiträge, die wegen angeblicher „Hassrede“ von Facebook gelöscht wurden. Ein Jahr später, im ersten Quartal 2021, haben sich die wegen „Hassrede“ gelöschten Beiträge gegenüber dem Vorjahresquartal vervierfacht auf zuletzt 25,2 Millionen Löschungen weltweit (<https://about.fb.com/de/news/2021/07/facebook-veroeffentlicht-siebten-netzdg-transparenzbericht/>). In nur vier Jahren hat sich die Zahl der gelöschten Inhalte damit mehr als verachtfacht und wächst bis heute exponentiell. 15.000 Mitarbeiter waren im Unternehmen mit der Prüfung solcher Löschungen beschäftigt (<https://about.fb.com/de/news/2020/07/facebook-veroeffentlicht-fuenften-netzdg-transparenzbericht/>).

Es ist davon auszugehen, dass von den sozialen Netzwerken insgesamt in Deutschland jährlich mehrere Millionen Beiträge wegen angeblicher „Hassrede“ gelöscht werden. Hinzu kommen das Melden, Flaggen und koordinierte „Gegenreden“ von Inhalten sowie in letzter Konsequenz die Kontensperrung und damit der komplette Ausschluss von Nutzern, denen „Hassrede“ vorgeworfen wird, von der Möglichkeit digitaler Meinungsäußerung. Stein des Anstoßes sind in vielen Fällen Inhalte, die unter die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit fallen, aber politisch nicht erwünscht sind (z. B. die bekannte „Erklärung 2018“, die von der Petitionsseite des Bundestags kopiert, über Facebook verbreitet und dort gelöscht wurde: <https://meinungsfreiheit.steinhoe-fel.de/2018/08/08/fall-1-christian-g-vs-facebook-ireland-ltd/>).

Die Rechtspraxis zur Verantwortlichkeit der Anbieter sozialer Netzwerke für die von ihnen verbreiteten Inhalte hat mit dieser Entwicklung nicht Schritt gehalten. Nach § 7 Absatz 1 des Telemediengesetzes (TMG) sind die Anbieter von Informations- und Kommunikationsdiensten im Internet nur dann für die von ihnen ver-

breiteten Informationen verantwortlich, wenn es sich dabei um „eigene“ Informationen handelt. Da die Anbieter sozialer Netzwerke nach bisheriger Anschauung lediglich unveränderte Inhalte verbreiten, die von dritter Seite (den Nutzern) erstellt werden, soll es sich dabei um „fremde“ Informationen handeln, für die der Anbieter keine Verantwortung trägt. Anders als etwa der Verleger einer Zeitung, in der redaktionelle Artikel erscheinen, trifft den Netzwerk-Anbieter demnach keine originäre Prüfungspflicht für die verbreiteten Inhalte, bei deren Verletzung Unterlassungs-, Widerrufs- oder Schadensersatzansprüche der Betroffenen drohen. Die Anbieter sind somit nicht verpflichtet, die Beiträge ihrer Nutzer vor der Verbreitung daraufhin zu prüfen, ob darin beispielsweise unrichtige Angaben enthalten sind, bzw. entsprechende journalistische Standards zu wahren. Weil eine solche Prüfung schon angesichts der Vielzahl an Nutzern und Inhalten wenn überhaupt, dann nur mit einem erheblichen finanziellen Aufwand zu erreichen wäre, hat sich der Gesetzgeber im Jahr 2007 entschlossen, die Diensteanbieter haftungsrechtlich zu privilegieren, um die Investitionsbereitschaft in die neuen Medien nicht zu gefährden (Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl., Vorbem. § 7 Rn. 1). In der Rechtsanwendung wird bis heute vertreten, dass den sozialen Netzwerken dieses Haftungsprivileg zusteht (Spindler/Schmitz, TMG, 2. Aufl., § 10 Rn. 86). Diese Ansicht berücksichtigt jedoch nicht die eingangs dargelegte Entwicklung, dass die großen Anbieter sozialer Netzwerke seit 2015 durch Löschungen nach politisch motivierten Vorgaben massiv Einfluss auf die von ihnen verbreiteten Inhalte nehmen und die von ihnen verbreiteten Inhalte deshalb nicht mehr als „fremde“ Information angesehen werden können. Da das Ausmaß der Löschungsaktivitäten bislang nicht zu einer Änderung der Rechtsprechung geführt hat, ist die gesetzliche Klarstellung erforderlich, dass eine derartige Einflussnahme auf die verbreiteten Inhalte durch die Anbieter sozialer Netzwerke mit dem Genuss des Haftungsprivilegs unvereinbar ist.

Wenn kleinere Social-Media-Anbieter die Beiträge ihrer Nutzer inhaltlich bewerten und politisch unliebsame Beiträge unter Hinweis auf einen Verstoß gegen „interne Richtlinien“ löschen, ist das als Ausprägung individueller Freiheit („digitales Hausrecht“) zulässig. Agieren große, insbesondere marktbeherrschende Netzwerk-Betreiber auf diese Weise, ist die Meinungsvielfalt gefährdet, weil die Artikulation zulässiger Meinungen in dem wichtigen digitalen Meinungsraum verengt wird. Mit der Begründung, die Meinungsvielfalt im Interesse der Demokratie sicherstellen zu wollen, betreibt die öffentliche Hand Fernsehanstalten und überlässt diesen Markt nicht allein privaten Anbietern. Mit derselben Begründung muss der Gesetzgeber die Meinungsfreiheit der Bürger im Internet vor der Marktmacht privater Anbieter schützen.

B. Lösung

Das Telemediengesetz regelt in den §§ 7 ff. TMG die Verantwortlichkeit der Diensteanbieter. Die Vorschrift des § 7 Absatz 1 TMG ist um den Satz zu ergänzen, dass auch bei Informationen, die von dritter Seite erstellt wurden, von einer „eigenen Information“ des Diensteanbieters auszugehen ist, wenn er die Information auf andere Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft.

Die Konsequenz ist, dass der Diensteanbieter für die von ihm verbreiteten Nutzer-Beiträge in vollem Umfang verantwortlich ist und kein Haftungsprivileg besitzt, wenn er insoweit wertend eingreift. Er kann sich dieser Haftung aber jederzeit dadurch entziehen, dass er den Beiträgen seiner Nutzer nicht wertend, sondern neutral gegenübertritt. Am Haftungsprivileg für das Bereithalten „fremder Informationen“ soll also nicht gerüttelt werden.

In den § 7 TMG ist außerdem ein Absatz 1a aufzunehmen, der bestimmt, dass soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind im Sinne von § 18 GWB, die Inhalte ihrer Nutzer nur auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen dürfen und im Fall der Zuwiderhandlung dem Nutzer zum Schadensersatz verpflichtet sind.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telemediengesetzes

Das Telemediengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Telemediengesetzes und weiterer Gesetze vom 19.11.2020 (BGBl. I S. 2456), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Informationen, die von dritter Seite erstellt wurden, sind eigene Informationen des Diensteanbieters, wenn es sich bei dem Diensteanbieter um ein soziales Netzwerk handelt, das die Informationen auf andere Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft.“

2. Nach § 7 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind im Sinne von § 18 GWB, dürfen die bereitgehaltenen Informationen ihrer Nutzer nur auf deren Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen und haften im Fall der Zuwiderhandlung dem Nutzer auf Schadensersatz. Wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann eine billige Entschädigung in Geld gefordert werden.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1715), zuletzt geändert durch Artikel 1 des GWB-Digitalisierungsgesetzes vom 18. Januar 2021 (BGBl. I S. 2), wird in § 32e wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Das Bundeskartellamt untersucht jährlich die Branche der Sozialen Netzwerke im Hinblick auf marktbeherrschende Strukturen und veröffentlicht dazu einen Bericht.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. März 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzentwurf soll die Entwicklung nachvollzogen werden, dass soziale Netzwerke die Beiträge ihrer Nutzer in immer größerem Umfang prüfen, löschen, deren Verbreitung beschränken, zur Gegenrede einladen und Nutzerkonten sperren, wobei hier nicht die Kontrolle im Hinblick auf Gesetzesverstöße gemeint ist, sondern die Inhaltskontrolle von Beiträgen, die unter die grundgesetzlich geschützte Meinungsfreiheit fallen. Damit erweisen sich die vom sozialen Netzwerk verbreiteten Beiträge der Nutzer nicht mehr als „fremde“ Informationen, sondern als Informationen, die das Netzwerk bewertet, als verbreitungswürdig befunden und sich damit zu eigen gemacht hat. Eine Gesetzesänderung ist nicht erforderlich, um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, weil bereits nach gegenwärtiger Gesetzeslage (die §§ 7 ff. TMG unterscheiden zwischen „eigenen“ und „fremden“ Informationen) kein Haftungsprivileg der so agierenden sozialen Netzwerke (mehr) besteht. Dies soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung klargestellt und verdeutlicht werden.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind, aufgrund ihrer starken Marktmacht die Möglichkeit haben, auf die politische Meinung Einfluss zu nehmen, wenn sie die Beiträge ihrer Nutzer in der beschriebenen Weise inhaltlich bewerten. Der Gesetzgeber muss im Interesse der Meinungsfreiheit die sozialen Netzwerke als wichtigsten Raum für den Austausch von Meinungen vor der Marktmacht privater Anbieter schützen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

§ 7 Absatz 1 TMG ist um die Klarstellung zu ergänzen, dass Nutzerbeiträge zu sozialen Netzwerken keine „fremden“ Informationen sind und der Diensteanbieter folglich kein Haftungsprivileg für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er die Informationen auf andere Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft – d. h. bewertet, löscht oder in anderer Weise sanktioniert.

Ferner ist in § 7 TMG ein Absatz aufzunehmen, in dem festgeschrieben ist, dass soziale Netzwerke die bereitgehaltenen Informationen ihrer Nutzer nur auf deren Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen dürfen, sofern sie marktbeherrschend sind. Marktbeherrschende Anbieter haben faktisch einen „Infrastrukturcharakter“ für Meinungsbildung, ihren Austausch und ihre Äußerung. Sie sollen deshalb zur inhaltlichen Neutralität verpflichtet sein, weil sich der „Marktplatz der Meinungen“ in diesem Fall auf dieses eine Unternehmen oder bestenfalls einige wenige private Anbieter verengt. Als Sanktion ist eine Schadensersatzhaftung gegenüber dem betroffenen Nutzer vorgesehen. Damit die Sanktion greift, soll auch eine Entschädigung für die immateriellen Schäden des Nutzers vorgesehen (Verlust von Abonnenten, Content-Verlust bei Kontenlöschung usw.). Ergänzend dazu, als Hilfestellung für Gerichte und Nutzer, soll in § 32e GWB die Verpflichtung des Bundeskartellamts festgeschrieben sein, die Branche der Sozialen Netzwerke im Hinblick auf marktbeherrschende Strukturen jährlich zu untersuchen und darüber einen Bericht zu veröffentlichen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 (Änderung des TMG) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG – Recht der Wirtschaft. Die Gesetzeskompetenz für Artikel 2 (GWB) folgt auch Artikel 74 Absatz 1 Nummer 16 GG – Verhütung des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Er steht insbesondere im Einklang mit den Artikeln 12 bis 15 RL 2000/31/EG. Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe c der RL knüpft das Haftungsprivileg daran, dass der Diensteanbieter „die übermittelten Informationen nicht auswählt“. Darunter fällt die oben beschriebene Tätigkeit der Inhaltskontrolle.

VI. Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf bestätigt die geltende Gesetzeslage, dass zugunsten der Anbieter sozialer Netzwerke, die die Beiträge ihrer Nutzer über die bloße Rechtsverletzung hinaus inhaltlich prüfen und ggf. löschen, kein Haftungsprivileg besteht. Er sichert zudem die inhaltliche Neutralität solcher Anbieter, die in den sozialen Netzwerken als dem wichtigsten Raum für den Austausch von Meinungen über eine marktbeherrschende Stellung verfügen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Sicherung der Meinungsfreiheit ist eine wichtige Voraussetzung für die freiheitliche Demokratie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Keiner.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 Nummer 1

Klarstellung, dass Nutzerbeiträge zu sozialen Netzwerken keine „fremden“ Informationen sind und der Diensteanbieter folglich kein Haftungsprivileg für sich in Anspruch nehmen kann, wenn er die Informationen auf andere

Kriterien als auf ihre Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüft – d. h. bewertet, löscht oder in anderer Weise sanktioniert. Das entspricht bereits der geltenden Gesetzeslage, hat aber bislang noch keinen Niederschlag in Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen gefunden, weshalb eine gesetzliche Klarstellung erforderlich ist.

Artikel 1 Nummer 2

Soziale Netzwerke, die marktbeherrschend sind im Sinne von § 18 GWB, dürfen die bereitgehaltenen Informationen ihrer Nutzer nur auf deren Vereinbarkeit mit den allgemeinen Gesetzen inhaltlich überprüfen. Im Fall der Zuwiderhandlung kann der Nutzer auf Schadensersatz klagen. Weil der Schaden häufig immaterieller Art ist (Verlust von erstellten Inhalten, Bekanntheit im Netz), ist für diesen Fall eine angemessene Entschädigung vorgesehen.

Artikel 2

Um Nutzern (häufig Privatpersonen), Gerichten und der Verwaltung greifbare Informationen zu den marktbeherrschenden Strukturen an die Hand zu geben, führt das Bundeskartellamt eine jährliche Untersuchung der Marktgegebenheiten durch, und veröffentlicht seine Ergebnisse im Rahmen eines Berichts. Der Bericht dient auch der Sensibilisierung von Politik und Öffentlichkeit in Bezug auf die Machtkonzentration im Bereich der sozialen Medien als wichtigsten Plattformen der Information und des Meinungsaustauschs im Internet.

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner, Thomas Seitz, Marc Bernhard, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Dr. Michael Ependiller, Peter Felser, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Barbara Lenk, Mike Moncsek, Tobias Matthias Peterka, Bernd Schattner, René Springer und der Fraktion der AfD

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes – Gesetz zur Erhöhung der Transparenz beim Sponsoring der Parteien

A. Problem

Die politischen Parteien finanzieren sich in Deutschland vor allem aus vier Quellen: aus den Beiträgen ihrer Mitglieder, aus Spenden, aus sogenannten Parteisteuern, also Sonderabgaben, die Abgeordnete und andere Amtsträger leisten, und aus staatlichen Zuwendungen. Während Mitgliedsbeiträge unproblematisch sind, besteht bei Spenden die Gefahr, dass das „große Geld“ übermäßigen Einfluss auf die Politik bekommt, die Demokratie also plutokratische Züge annimmt. Beim Staatsgeld sind die Parteien in der verführerischen Lage, im Parlament selbst bestimmen zu können, wie viel Geld sie bekommen. Dann droht, wenn wirksame Kontrollen fehlen, kein Halten mehr „nach oben“, sodass mit öffentlichen Mitteln gepäppelte bürgerferne Staatsparteien entstehen können, die keine Unterstützung der Basis mehr benötigen. Der Volksmund spricht von „Selbstbedienung“ (von Arnim: Parteienfinanzierung in Deutschland (DÖV 2020, S. 593)). Manche Großspender aus der Wirtschaft haben neuerdings allerdings ihre Zuwendungen eingestellt. Offenbar gehen sie verstärkt zum Parteisponsoring über. Dafür aber fehlen bisher gesetzliche Offenlegungspflichten.

Das Sponsoring von politischen Parteien ist weit verbreitet und zu einer wichtigen Einnahmequelle der Parteien geworden. Die Grundidee des Parteisponsoring ist: Wer sich an der Finanzierung einer Parteiaktivität beteiligt, bekommt die Möglichkeit, sich und seine Anliegen den Entscheidungsträgern zu präsentieren (Boehme-Neßler: Gekaufte Aufmerksamkeit? Verfassungs- und parteienrechtliche Überlegungen zum Sponsoring von politischen Parteien (NVwZ 2017, 528)).

In den Rechenschaftsberichten der Parteien wird weder die Gesamtsumme der Einnahmen aus Sponsoring gesondert angegeben, noch werden die Sponsoren namentlich aufgeführt – unabhängig von der Höhe der geleisteten Beträge. Einkünfte durch Sponsoring fließen außerdem in unterschiedliche Sammelposten der Berichte ein: Direkte Sponsoringzahlungen an eine Partei gehen als namenlose Gesamtsumme in den Sammelposten „Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb

von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“ ein (<https://lobbypedia.de/wiki/Parteisponsoring>).

Einzelne Parteien haben sich entschieden, freiwillig Name der Sponsoren und Höhe der geleisteten Zahlungen zu veröffentlichen. So listet die SPD in ihrem Sponsoringbericht für das Jahr 2021 Zahlungen in Höhe von 114.815 Euro auf, die insbesondere für die Logopräsenz bei Bundesparteitagen sowie bei dem Juso-Bundeskongress geleistet wurden (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/Finanzen/Sponsoring/Sponsoringeinnahmen_2021_-_insgesamt.pdf). Im Jahr 2019 waren es 530.202 Euro (www.spd.de/fileadmin/Dokumente/Parteiorganisation/Finanzen/Sponsoring/Aussteller_und_Sponsoren_-_Gesamteinnahmen_2019.pdf).

Auch die Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN veröffentlicht eine Liste der Aussteller, Sponsoren und Unterstützer ihrer Parteitage beziehungsweise der Bundesdelegiertenkonferenzen. So belaufen sich die Sponsoringleistungen zugunsten der digitalen Bundesdelegiertenkonferenz im Januar 2022 auf 22.500 Euro (<https://cms.gruene.de/uploads/documents/Transparenz-Übersicht-DBDK-2022.pdf>). Bei der Bundesdelegiertenkonferenz in Bielefeld 2019 beliefen sich die Sponsoringleistungen auf 277.483 Euro (<https://cms.gruene.de/uploads/documents/Transparenz-Bundesdelegiertenkonferenz-in-Bielefeld-15.-17.-November-2019.pdf>).

Die CDU hingegen veröffentlicht ihre Einnahmen aus Sponsoring nicht (www.deutschlandfunkkultur.de/lobbyismus-und-parteitagssponsoring-dieser-parteitag-wird-100.html), bei der Alternative für Deutschland spielt Sponsoring keine Rolle (ebd.).

Sponsoring und Spende sind juristisch unterschiedliche, aber politisch-ökonomisch doch eng verwandte Finanzierungsformen für politische Parteien. Eine begriffliche Abgrenzung ist nicht einfach aber wichtig. Denn die rechtlichen Anforderungen an Sponsoring und Spende unterscheiden sich deutlich (Boehme-Neßler: Gekaufte Aufmerksamkeit? Verfassungs- und parteirechtliche Überlegungen zum Sponsoring von politischen Parteien (NVwZ 2017, 528)):

Als Spende gilt eine finanzielle Zuwendung dann, wenn sie freiwillig und ohne (direkte) Gegenleistung gewährt wird. Spenden an politische Parteien sind umfangreich und detailliert in § 25 PartG normiert. Grundsätzlich sind Parteispenden in unbegrenzter Höhe zulässig (§ 25 Absatz 1 Nummer 1 PartG). Das entspricht den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 21 GG. Begründet wird dies damit, dass politische Parteien eine wichtige Funktion für die politische Meinungs- und Willensbildung in der parlamentarischen Demokratie erfüllen und dazu nur fähig sind, wenn sie frei sind. Zur Parteienfreiheit gehört auch die Freiheit, sich aus privaten Spenden zu finanzieren. Sichergestellt werden soll so auch die Unabhängigkeit von staatlicher Finanzierung.

Das Sponsoring zugunsten von Parteien ist im Parteiengesetz (PartG) nicht explizit geregelt. Insbesondere sind die Vorschriften zu Parteispenden nicht auf das Sponsoring anwendbar (Sachstand WD 3 – 3000 – 204/21, Seite 4). Der sogenannte Sponsoring-Erlass des Bundesministeriums der Finanzen definiert den Begriff des Sponsorings allgemein wie folgt:

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden.“

Leistungen eines Sponsors beruhen häufig auf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag), in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind“ (Bundesministerium der Finanzen, Erlass vom 18. Februar 1998, BStBl I 1998 S. 212).

Das Sponsoring ist nicht uneigennützig, sondern an eine explizit vereinbarte Gegenleistung gekoppelt. Sponsoringleistungen, die an politische Parteien gezahlt werden, sind grundsätzlich in unbegrenzter Höhe möglich. Parteienrechtlich gelten Zuwendungen eines Sponsors als Einnahmen i. S. v. § 24 Absatz 4 Nummer 7 PartG. Sie müssen lediglich im Rechenschaftsbericht der Partei als Gesamtsumme aufgeführt werden. Alle Restriktionen und Transparenzvorschriften, die für eine Parteispende gelten, spielen beim Sponsoring keine Rolle (ebd.).

Aufgrund der teilweise komplizierten Abgrenzung zwischen Sponsoring und Spenden und der weitgehend fehlenden rechtlichen Regelungen steht das Partei-sponsoring immer wieder in der Kritik. Schon im Jahr 2001 gab die Kommission unabhängiger Sachverständiger zu Fragen der Parteienfinanzierung die Empfehlung an den Bundestag ab, „zu prüfen, ob die Vorschriften des Parteiengesetzes der Vielfalt der modernen Formen von Sponsoring und von konkreter Veranstaltungs- oder Kampagnen-Unterstützung gerecht werden und diese angemessen bewältigen“ (BT-Drs. 14/6710, S. 8).

B. Lösung

Das Parteiengesetz wird dahingehend geändert, dass Parteiensponsoring ab einer Summe von 1.000 Euro Zuwendung jährlich pro Sponsor veröffentlichungspflichtig wird.

C. Alternativen

Als Alternative besteht die Möglichkeit, das Parteiensponsoring gänzlich zu verbieten.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Mehrkosten können durch einen erhöhten Kontrollaufwand entstehen.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Parteiengesetzes – Gesetz zur Erhöhung der Transparenz beim Sponsoring der Parteien

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Parteiengesetzes

Das Parteiengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 24 Absatz 4 Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Einnahmen aus Sponsoring,“.

2. Die bisherigen Nummern 5 bis 11 werden die Nummern 6 bis 12.

3. Dem § 25 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Zuwendungen von Geld oder geldwerten Vorteilen zur Förderung einer Partei, mit der unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit als Gegenleistung verfolgt werden und die auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Sponsor und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag) stattfinden, in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind, sind unter Angabe von Name und Anschrift des Zuwendenden im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen, wenn der zugewendete Betrag auch auf Grund verschiedener Sponsorenverträge 1.000 Euro im Rechnungsjahr überschreitet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Sponsoring zugunsten von Parteien ist im Parteiengesetz (PartG) nicht explizit geregelt. Insbesondere sind die Vorschriften zu Parteispenden nicht auf das Sponsoring anwendbar. Sponsoring setzt voraus, dass der Sponsor eine Leistung erbringt. Als typische Beispiele für die Leistung beim Sponsoring werden die Verpflegung eines Parteitages, bezahlte Anzeigen in Parteipublikationen und gemietete Informationsstände bei Parteiveranstaltungen, etwa Bundesparteitagen genannt. Nach den §§ 23 ff. PartG müssen Parteien einen jährlichen Rechenschaftsbericht einreichen. Die Berichte sind nach § 23 Abs. 2, §§ 29 ff. PartG von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu begutachten. Anschließend sind die Berichte dem Präsidenten des Deutschen Bundestages zuzuleiten. Nach § 23 Abs. 3, § 23a PartG wird durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages geprüft, ob die Berichte den Vorschriften des Fünften Abschnittes (§§ 23 bis 31) des PartG entsprechen.

Die im Rechenschaftsbericht jeweils gesondert aufzuführenden Einnahmen finden sich in § 24 Abs. 4 PartG. Einnahmen durch Sponsoring werden grundsätzlich zu § 24 Abs. 4 Nr. 7 PartG („Einnahmen aus Veranstaltungen, Vertrieb von Druckschriften und Veröffentlichungen und sonstiger mit Einnahmen verbundener Tätigkeit“) gezählt. Die einzelnen Einnahmearten müssen dabei innerhalb der Kategorie nicht weiter aufgeschlüsselt werden, vielmehr handelt es sich um einen Sammelposten. Somit kann aus dem Rechenschaftsbericht grundsätzlich nicht abgelesen werden, wie hoch die Einnahmen einer Partei aus Sponsoring waren.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Wesentlicher Inhalt des Entwurfs ist die Herstellung von Transparenz hinsichtlich der Sponsoringleistungen an Parteien. Zukünftig werden Sponsoringleistungen ab einer Bagatellgrenze von 1000 Euro pro Zuwender jährlich im Rechenschaftsbericht einzeln aufgelistet.

III. Alternativen

Eine Alternative stellt das Verbot von Sponsoringleistungen dar.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 21 Absatz 3 GG.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz wird zu keinerlei Mehrausgaben führen. Es sichert die Transparenz und stärkt damit die Demokratie.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Parteiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 4 Nr. 5 – neu –)

Der § 24 Abs. 4 Nr. 5 PartG wird neu gefasst. Er regelt die Aufnahme des Sponsorings in den Rechenschaftsbericht.

Zu Nummer 2 (§ 24 Abs. 4 Nr. 6 bis 12 – neu –)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 3 (§ 25 Abs. 5 – neu –)

Ab einer Bagatellgrenze von 1.000 Euro pro Jahr müssen Geldleistungen und geldwerte Leistungen auch dann im Rechenschaftsbericht der Parteien aufgelistet werden, wenn sie im Rahmen des sogenannten Sponsorings gezahlt werden. Diese kommen auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Zuwender und dem Empfänger der Leistungen (Sponsoring-Vertrag) zustande, in der Art und Umfang der Leistungen des Sponsors und des Empfängers geregelt sind. Veröffentlicht werden Name und Anschrift des Zuwendenden im Rechenschaftsbericht auch dann, wenn der zugewendete Betrag auch auf Grund verschiedener Sponsorenverträge in der Summe 1.000 Euro im Rechnungsjahr überschreitet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Stephan Brandner, René Bochmann, Dirk Brandes, Petr Bystron, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Dietmar Friedhoff, Kay Gottschalk, Mariana Iris Harder-Kühnel, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Norbert Kleinwächter, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Tobais Matthias Peterka, Eugen Schmidt, Uwe Schulz, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Übergangsgeldes)

A. Problem

Der Anspruch auf Übergangsgeld richtet sich nach § 14 des Bundesministergesetzes (BMinG) und besteht ab dem Zeitpunkt, in dem die Amtsbezüge aufhören. Der Anspruchszeitraum des Übergangsgeldes richtet sich nach der Dauer der Amtszeit. Es wird für mindestens sechs Monate und höchstens zwei Jahre gewährt. Die Höhe entspricht in den ersten drei Monaten den vollen steuerpflichtigen Amtsbezügen und in der restlichen Zeit der Hälfte der Bezüge.

Das Übergangsgeld soll dem Umstand Rechnung tragen, dass die Beendigung des Amtsverhältnisses als Mitglied der Bundesregierung gewöhnlich nicht mit dem Ende der beruflichen Betätigung zusammenfällt. Dem ehemaligen Bundesminister wird für eine Übergangszeit der beruflichen Um- oder Neuorientierung eine Versorgung für einen Zeitraum von derzeit zwischen sechs Monaten und zwei Jahren in Abhängigkeit von der Dauer der Amtszeit gewährt. In den ersten drei Monaten beläuft sich das Übergangsgeld auf die volle Summe von Amtsgehalt und Ortszuschlag, danach auf die Hälfte dieser Summe. Besteht gleichzeitig ein Ruhegeldanspruch, wird das Übergangsgeld um das Ruhegehalt gemindert. Erwerbseinkünfte aus einer privaten Berufstätigkeit werden nach Maßgabe des § 14 Absatz 6 BMinG angerechnet. Die jetzt geltende Zwei-Jahres-Grenze ist durch Gesetz vom 23.10.2008 (BGBl. I S. 2018) eingeführt worden; sie hat die vorher geltende Drei-Jahres-Grenze ersetzt. Der Anspruch auf Übergangsgeld setzt ein, wenn der Anspruch auf Amtsbezüge aufhört, also mit Ablauf des Monats der Amtsbeendigung (§§ 9, 10, 11 Absatz 1 erster Halbsatz; vgl. Nomos-BR/Busse BMinG, Volker Busse, 3. Aufl. 2018, BMinG § 14 Rn. 1, 2).

Die gesetzliche Regelung hat zur Folge, dass auch Bundesminister, die nur einen einzigen Tag im Amt wären, von hohen finanziellen Leistungen profitieren würden, die in der Bevölkerung kaum zu rechtfertigen sind. Zuletzt hatte der Fall der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend Anne Spiegel für Schlagzeilen gesorgt. Diese erhält 75.600 Euro Übergangsgeld, obwohl sie nur

viereinhalb Monate das Amt der Familienministerin innehatte. Deutliche Kritik äußerte auch der stellvertretende Vorsitzende des Bundes der Steuerzahler, der die Versorgung als „total überdimensioniert“ (www.spiegel.de/politik/deutschland/anne-spiegel-erhaelt-angeblich-mehr-als-75-000-euro-uebergangsgeld-a-6292ee9a-9804-4bfe-9be3-c68086edc6f5) bezeichnete.

B. Lösung

Das Bundesministergesetz wird dahingehend angepasst, dass zukünftig das Übergangsgeld nur noch für die Anzahl an vollen Monaten gezahlt wird, die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens einen und höchstens zwölf Monate. Das Übergangsgeld beträgt für die ersten drei Monate das Amtsgehalt ohne Zulagen und Zuschläge, für den Rest der Bezugsdauer, also maximal neun weitere Monate, die Hälfte dessen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

Keiner.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesministergesetzes (Gesetz zur Neuregelung des Übergangsgeldes)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesministergesetzes

§ 14 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1322) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von vollen Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens für einen Monat und höchstens für zwölf Monate.“

2. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. für die ersten drei Monate das Amtsgehalt ohne Zulagen und Zuschläge,“.

- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für den Rest der Bezugsdauer die Hälfte dessen.“

3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld auf Grundlage der längsten Amtszeit berechnet. Wird ein ehemaliges Mitglied der Bundesregierung vor Ablauf der Zeit, für die ihm Übergangsgeld zusteht, wieder ernannt, so wird nach der Wiederentlassung das frühere Übergangsgeld weiter gewährt, wenn dieses noch für eine längere Dauer zustand als das Übergangsgeld aus der späteren Amtszeit.“

4. Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. November 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Gesetzentwurf dient dem Ziel, die überdimensionierten Übergangszahlungen an Minister einer Reform zu unterziehen. Gerade in der angespannten Wirtschaftssituation, in der sich Deutschland befindet, sind Übergangszahlungen in der Höhe und von der Dauer, wie sie bisher geregelt sind, nicht mehr vermittelbar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Bundesministergesetz wird dahingehend angepasst, dass zukünftig das Übergangsgeld nur noch für die Anzahl an vollen Monaten gezahlt wird, die der Berechtigte Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat, jedoch mindestens einen und höchstens zwölf Monate. Das Übergangsgeld beträgt für die ersten drei Monate künftig das Amtsgehalt ohne Zulagen und Zuschläge, für den Rest der Bezugsdauer, also maximal neun weitere Monate, die Hälfte dessen. Bei mehreren unterbrochenen Amtszeiten eines Mitgliedes der Bundesregierung wird das Übergangsgeld zukünftig einmal auf Grundlage der längsten Amtszeit berechnet.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Bundesministergesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 8 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesministergesetzes)

Bereits nach einem Tag Amtszeit stehen einem Bundesminister bei Ausscheiden rund 75.660 Euro Übergangsgeld zu. Je nach Dauer der Amtszeit kann das Übergangsgeld auf knapp 227.000 Euro steigen, das nach derzeitiger Rechtslage maximal zwei Jahre nach Ausscheiden gewährt wird.

Aus Sicht des Bundes der Steuerzahler Deutschland müssen die Ansprüche gekürzt werden. Maximal ein Jahr lang Übergangsgeld sei vollkommen ausreichend (www.steuerzahler.de/aktion-position/politikfinanzierung/bundesminister/?L=0). Eine entsprechende Änderung des Bundesministergesetzes sieht eine dahingehende Anpassung vor. So wird die Bezugsdauer von zwei Jahren auf ein Jahr gekürzt. Für die ersten drei Monate erhält der Berechtigte die Amtsbezüge in voller Höhe.

Die sich anschließenden maximal neun Monate erhält der Berechtigte die Hälfte dessen. Das Übergangsgeld wird für die gleiche Anzahl von vollen Monaten gezahlt, für die der Berechtigte ohne Unterbrechung Amtsbezüge als Mitglied der Bundesregierung erhalten hat.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

